

Flächennutzungsplan der Gemeinde Janneby

– Entwurf –
05.09.2022

**Flächennutzungsplan
der Gemeinde Janneby
– Verfahrensstand nach BauGB –**

§3(1)	§4(1)	§3(2)	§4(2)	§4a(3)	§6
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Auftraggeber



Gemeinde Janneby
über das Amt Eggebek
Hauptstraße 2
24852 Eggebek
(Kreis Schleswig-Flensburg)

Auftragnehmer

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Projektbearbeitung

Britta Gutknecht (Dipl. Ing Raum- und Landschaftsplanung)
Nina Lorenzen (Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur)

Titelblatt

Eigene Bearbeitung
Kartengrundlage: TOP 25 des Landesamtes für
Vermessung und Geoinformation des Landes S-H

INHALT

Abbildungsverzeichnis	iv
Tabellenverzeichnis.....	vi
1 Einführung	7
1.1 Aufgabe der Flächennutzungsplanung	7
1.2 Erfordernis und Ziel der Flächennutzungsplanung.....	7
1.3 Rechtsgrundlagen und Vorgehen	8
2 Rahmenbedingungen	9
2.1 Gebietsabgrenzung	9
2.2 Lage im Raum	9
2.3 Siedlungsstruktur und Verwaltungszugehörigkeit.....	9
2.4 Historische Entwicklung.....	11
2.5 Naturräumliche Gegebenheiten	12
2.6 Vorgaben der überörtlichen Planung	12
2.7 Vorgaben der örtlichen Planung	19
2.8 Siedlungsentwicklung	28
2.9 Verkehrliche Erschließung.....	32
2.10 Tourismus.....	32
2.11 Ver- und Entsorgung	33
3 Inhalte des Flächennutzungsplans	35
3.1 Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO).....	35
3.2 Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO).....	36
3.3 Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO).....	36
3.4 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)	40
3.5 Flächen für den überörtlichen Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)....	41
3.6 Flächen für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung Umspannwerk (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB)	41
3.7 Altablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)	42
3.8 Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB).....	42
3.9 Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB).....	42
3.10 Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB).....	43

3.11	Flächen für Wald und Neuwaldbildung (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB) ..	43
3.12	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)	44
3.13	Planungen und sonstige Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften sowie nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB).....	44
3.14	Rohstoffvorkommen	48
4	Umweltbericht	50
4.1	Einleitung.....	50
4.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	56
4.3	Zusätzliche Angaben	89
4.4	Referenzliste der Quellen	91
5	Flächenbilanz	92

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Die Ortsteile der Gemeinde Janneby (Ausschnitt aus der TK 25, ohne Maßstab).....	10
Abbildung 2:	Ausschnitt LEP 2010 (ohne Maßstab).....	13
Abbildung 3:	Ausschnitt aus dem Regionalplan V 2002 (ohne Maßstab)	14
Abbildung 4:	Vorranggebiete Windenergie, Regionalplan I 2020 (ohne Maßstab)	15
Abbildung 5:	Ausschnitt Karte 1 aus dem LRP 2020 (ohne Maßstab).....	16
Abbildung 6:	Ausschnitt Karte 3 aus dem LRP 2020 (ohne Maßstab).....	17
Abbildung 7:	Ausschnitt für OT Janneby - LP 1998 (ohne Maßstab).....	19
Abbildung 8:	Ausschnitt für OT Süderzollhaus - LP 1998 (ohne Maßstab).....	20
Abbildung 9:	Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Gravelund“ (Ausschnitt, ohne Maßstab).....	22
Abbildung 10:	1. Erweiterung Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Gravelund“ (Ausschnitt, ohne Maßstab)	22
Abbildung 11:	Bebauungsplan Nr. 2 „Ringstraße“ (Ausschnitt, ohne Maßstab)..	23

Abbildung 12: selbständiger vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 (Teile A-1 und A-2, ohne Maßstab)	23
Abbildung 13: 1. Änderung des selbständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 (Ausschnitt, ohne Maßstab)	24
Abbildung 14: 2. Änderung des selbständigen vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 (Teile A-1 und A-2, ohne Maßstab)	24
Abbildung 15: 3. Änderung des selbständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 (Übersicht, ohne Maßstab)	25
Abbildung 16: Bebauungsplan Nr. 4 „Reiterhof Losigkeit“ (Ausschnitt, ohne Maßstab).....	25
Abbildung 17: Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Ausschnitt, ohne Maßstab)	26
Abbildung 18: Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnbebauung Norderstraße“ (Ausschnitt, ohne Maßstab).....	26
Abbildung 19: Mindestabstand zwischen Siedlungsrand OT Janneby und Vorranggebieten	29
Abbildung 20: Potenziale der Siedlungsentwicklung für die Ortslage Janneby... 30	
Abbildung 21: Biogasanlage Gravelund.....	37
Abbildung 22: Eventhof Losigkeit.....	39
Abbildung 23: Feuerwehrgerätehaus und benachbarte Sport- und Freizeitfläche41	
Abbildung 24: Biotopverbundsystem in der Gemeinde Janneby (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, ohne Maßstab).....	45
Abbildung 25: Archäologische Interessengebiete in der Gemeinde Janneby (Quelle: DA Nord, Archäologie-Atlas SH, ohne Maßstab)	47
Abbildung 26: Gebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Schleswig-Holstein (Quelle: Anlage 1 zum Fachbeitrag Rohstoffsicherung, ohne Maßstab)	49
Abbildung 27: Flächen der Moorböden und Anmoorböden nach DGLG (aus: Landwirtschafts- und Umweltatlas, 01.06.2022)	62
Abbildung 28: Blick zum Waldstück im nördlichen Gemeindegebiet	63
Abbildung 29: Moorwaldfläche südlich der Ortslage Süderzollhaus	64
Abbildung 30: Auszug aus dem Umweltportal Schleswig-Holstein zum Thema Geologie, geologische Einheiten.....	68

Abbildung 31: Auszug aus der Bodenübersichtskarte 1:250.000	69
Abbildung 32: bodenfunktionale Gesamtleistung	71
Abbildung 33: Auszug aus der Top. Karte 1:25.000 Schleswig-Holstein / Hamburg	78
Abbildung 34: Blick vom Gravelunder Weg in Richtung Nordosten nach Jerrishoe (Jerrishoer Holz und Windpark im Hintergrund).....	79
Abbildung 35: Grünlandflächen bei Jannebyfeld.....	80
Abbildung 36: Blick vom "Presterfeld" nach Norden über die Niederung der Jerrisbek	80
Abbildung 37: Dörpskrog an der Dorfstraße.....	81

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2: Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	85
Tabelle 2: Geplante Flächennutzung	92
Tabelle 3: Weitere dargestellte, nutzungsüberlagernde Flächenarten	93

1 Einführung

In der Gemeinde Janneby besteht das planerische Erfordernis, einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen.

1.1 Aufgabe der Flächennutzungsplanung

Die bauliche und sonstige Nutzung der Grundflächen in der Gemeinde Janneby wird durch die Bauleitplanung vorbereitet und geleitet. Vorhaben der städtebaulichen Entwicklung oder der städtebaulichen Ordnung erfordern nach dem Bundesbaugesetz (BauGB) die Änderung und Aufstellung von Bauleitplänen durch die Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Als vorbereitender Bauleitplan wird der Flächennutzungsplan flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt. Er stellt die tatsächliche bzw. beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Bodennutzung dar. Der Flächennutzungsplan besteht aus der Planzeichnung mit flächenbezogenen Darstellungen sowie einer diesem Plan beiliegenden Begründung. In der Begründung werden die Darstellungen inhaltlich ausgeführt.

Zur Konkretisierung der ersten grundlegenden planerischen Aussagen im Flächennutzungsplan werden auf dessen Basis verbindliche Bauleitpläne (Bebauungspläne) entwickelt. Sie enthalten rechtsverbindliche Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung für einzelne Baugebiete. Die Gemeinde beschließt diese Pläne als Satzung.

1.2 Erfordernis und Ziel der Flächennutzungsplanung

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Janneby das Ziel, einen Planungsrahmen für die kommenden 15 bis 20 Jahre zu erstellen, um zukünftige Planungen und Projekte in den gesamtgemeindlichen Zielrahmen einordnen zu können sowie eine Grundlage für weitere Schritte der verbindlichen Bauleitplanung zu schaffen. Weiterhin gilt es, die Ausweisungen vorhandener Bebauungspläne in den Flächennutzungsplan zu integrieren.

Mit der erstmaligen Aufstellung eines Flächennutzungsplans für das Gemeindegebiet soll die zukünftig angestrebte, insbesondere wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung bauleitplanerisch abgesichert werden. Zudem ist es das Ziel der Gemeinde, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke sicherzustellen.

1.3 Rechtsgrundlagen und Vorgehen

Mit Beschluss der Gemeindevertretung Janneby am 15.06.2021 wurde das Planungsverfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes eingeleitet.

Im vorliegenden Entwurf zum Flächennutzungsplan sind die anhand der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes berücksichtigt worden.

Die Anforderungen an das Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans sind im BauGB geregelt. Zudem liegen dem nach § 5 BauGB aufgestellten und entworfenen Flächennutzungsplan zugrunde:

- Gesetz über die Landesplanung in Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz) (Fassung: 27.01.2014, zuletzt geändert am 20.05.2019)
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP) (Fassung: 2010)
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021
- Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020
- Regionalplan V (RP V) (Neufassung: 2002)
- Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, Neuaufstellung 2020 (LRP, 2020)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Fassung: 29.07.2009, zuletzt geändert am 04.03.2020)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) (Fassung: 24.02.2010, zuletzt geändert am 13.11.2019)
- Landeswaldgesetz – LWaldG vom 5.12.2004
- Baugesetzbuch (BauGB) (Fassung: 03.11.2017, zuletzt geändert am 27.03.2020)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) (Fassung: 21.11.2017, zuletzt geändert am 14.06.2021)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO) (Fassung: 18.12.1990, zuletzt geändert am 14.06.2021)

jeweils in der angegebenen Fassung.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 13.03.2022 im Festsaal der Gemeinde Janneby statt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) erfolgte mit einem Anschreiben vom 24.11.2021.

Die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung sind in die vorliegende Planung eingeflossen.

2 Rahmenbedingungen

Mit den nachfolgenden Ausführungen wird das Planvorhaben in den räumlichen Kontext eingeordnet.

2.1 Gebietsabgrenzung

Janneby ist eine ländlich strukturierte Gemeinde im Kreis Schleswig-Flensburg und liegt 20 km südwestlich von Flensburg sowie 23 km nordöstlich von Husum an der Bundesstraße B 200.

Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf einer Gesamtfläche von ca. 1.449 ha.

2.2 Lage im Raum

Das Gemeindegebiet befindet sich im Westen des Kreises Schleswig-Flensburg. Die Gemeinde ist rund 20 km südwestlich des Oberzentrums Flensburg und 26 km nordwestlich des Mittelzentrums Schleswig gelegen, die Entfernung nach Husum beträgt ca. 23 km.

Janneby grenzt im Norden an die Gemeinde Wanderup, im Osten an Jerrishoe und Eggebek, im Süden an Sollerup und im Westen an Jörl.

Im Nordwesten durchschneidet die B 200 das Gemeindegebiet. Im Osten bildet der Flussverlauf der Jerrisbek die Gemeindegrenze.

2.3 Siedlungsstruktur und Verwaltungszugehörigkeit

Administrativ gehört die Gemeinde Janneby zum Amt Eggebek mit Sitz der Amtsverwaltung im ländlichen Zentralort Eggebek.

Die Fläche der Gemeinde Janneby umfasst 1.449 ha, die Einwohnerzahl beträgt 416 Einwohner mit Hauptwohnsitz (Stand 31.12.2021, Statistikamt Nord).

Die Gemeinde Janneby besteht aus den drei Ortsteilen Süderzollhaus, Janneby und Gravelund (siehe Abbildung 1).

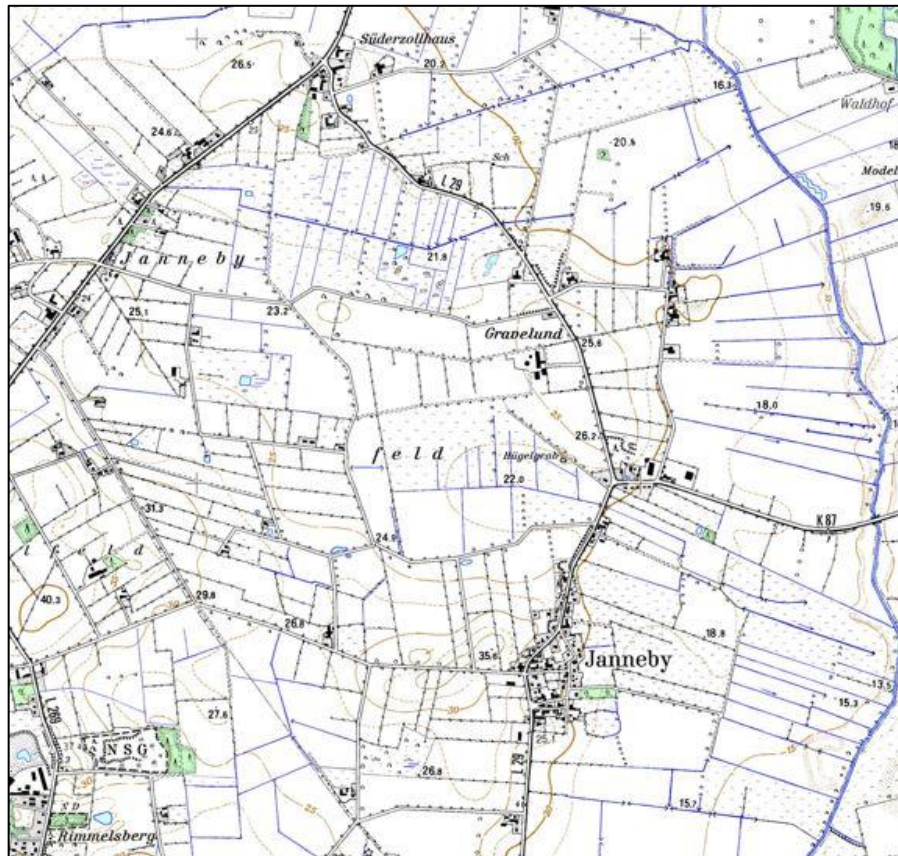


Abbildung 1: Die Ortsteile der Gemeinde Janneby
(Ausschnitt aus der TK 25, ohne Maßstab)

Bei dem Ortsteil Janneby handelt es sich um den Ortskern, der überwiegend Einfamilienhausgrundstücke bzw. Wohnlagen, vereinzelt örtliche Gewerbebetriebe (Elektrofirma, Kaminofenhandel, Ferienwohnung), im südlichen Randbereich einen landwirtschaftlichen Hof und einen Reiterhof aufweist. Im Ortsteil Süderzollhaus befinden sich vereinzelt Wohnlagen, die zum Teil durch Umnutzung aus landwirtschaftlichen Höfen bzw. einer ehemaligen Meierei entstanden sind, sowie vereinzelt Gewerbebetriebe. Eine alte Gastwirtschaft, für die eine Nachfolgelösung gesucht wird. Die Gaststätte Süderzollhaus hat ihren Betrieb aufgegeben, ist verkauft worden und wird derzeit umfangreich umgebaut und aufwendig zu einem Blickfang saniert.

Der Ortsteil Gravelund ist gekennzeichnet durch Einzelwohnlagen, landwirtschaftliche Betriebe, eine Biogasanlage mit Betriebsleiterwohnhaus nördlich des Gravelunder Weges, verschiedene Betriebe aus dem Handwerk (wie eine Dachdeckerfirma) und dem Dienstleistungsbereich (Büro des Bürgerwindparks, Unternehmensberatung).

Als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion gehört Janneby nicht zu den raumordnerisch festgelegten Schwerpunktbereichen der Siedlungsentwicklung.

Demzufolge muss den landes- und regionalplanerischen Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 für eine dem örtlichen Bedarf entsprechende bzw. ortsangemessene Wohnbauentwicklung bei der weiteren Entwicklung nachgekommen werden (siehe Begründung unter Punkt 2.2.1).

Auch wenn die Bedeutung der Höfe aufgrund des Strukturwandels rückläufig ist, so ist die überwiegende Nutzung der Gemeindefläche landwirtschaftlich ausgerichtet.

Durch das Gewerbe, das aus Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben besteht, konnten in Janneby ca. 30 Arbeitsplätze geschaffen werden.

In der von der Gemeinde Janneby 3 km entfernten Gemeinde Kleinjörll befinden sich neben Einkaufsmöglichkeiten und Bankinstitut auch Kindergarten, Schule, Sportstätten und Kirche.

2.4 Historische Entwicklung

Der Name Janneby bedeutet übersetzt „Johannesdorf“ oder auch „Siedlung des Janne“. Der Name ist wohl zurückzuführen auf den Personennamen Janne = Jan als friesisch-lateinische Form des christlichen Namens Johannes. „By“ bedeutet „Dorf“.

Vermutlich war Janneby bereits im 10. Jahrhundert ein Handels- und Siedlungsplatz der Wikinger. Denkbar ist also, dass der Gründer von Janneby ein friesischer „Wikinger“ war, der seiner Niederlassung seinen Namen verlieh, dem er nach schwedischem Brauch die damalige Silbe „by“ (die dänische Bezeichnung für Stadt und Dorf) anhängte.

Janneby wird zum ersten Mal 1462 urkundlich erwähnt. Der König wollte Klarheit über seine Einnahmen haben und ordnete deshalb entsprechende Maßnahmen beim Bischof in Schleswig an, der daraufhin ein Zinsbuch anlegte, welches 1462 fertig gestellt war.

Das Wappen von Janneby stellt ein Schildhaupt in Gold und Grün dar, welches schräglinks im Wellenschnitt geteilt ist. Dazu wird oben ein schräglinks gestelltes Eichenblatt und unten rechts eine goldene Sumpfdotterblume abgebildet.

Der Wellenschnitt steht für die Zerteilung der Jannebyer Feldmark in einen nordwestlichen Geestrückenanteil und einen südöstlichen Niederungsanteil. Der Eichenzweig symbolisiert die vielen Eichenkrattgebiete im Geestrückenbereich. Die beiden Eicheln stellen die Ortsteile Janneby und Jannebyfeld dar. Die Sumpfdotterblume steht für das Jannebyer Moor, welches in früheren Zeiten wichtiger Torflieferant für die heimische Bevölkerung war.

Der rot-silberne „Schlagbaum“ im Schildhaupt ist dem Ortsteil Süderzollhaus gewidmet. Dort wurde 1596 eine Zollstelle zur Eintreibung von Wegegebühren für die Benutzung der Chaussee Flensburg - Husum eingerichtet (*Quelle: Aus der Geschichte der Gemeinde Janneby 1462 – 2012, Herausgabe von 2013*).

2.5 Naturräumliche Gegebenheiten

Aus geomorphologischer Sicht ist Schleswig-Holstein dreigeteilt. Im Westen befinden sich die Marschen, mittig liegt die Geest und im Osten schließt das Schleswig-Holsteinische Hügelland an.

Die Gemeinde Janneby liegt im Naturraum der Schleswigschen Geest, der durch ein flachwelliges Relief, überwiegend sandige Böden, wenige Waldflächen und natürliche Stillgewässer charakterisiert wird. Zwischen Gravelund und dem Dorf Janneby liegen die höchsten Punkte der Gemeinde, wobei westlich von Janneby mit 35,8 m NHN die höchste Erhebung liegt. In Gravelund steigt das Gelände auf 26 m NHN an. Das Jerrisbektal im Osten weist durchschnittlich ca. 15 m NHN auf. Der Höhenzug westlich des Ortskerns und das Jerrisbektal bilden die beiden markantesten Reliefstrukturen in der Gemeinde.

2.6 Vorgaben der überörtlichen Planung

2.6.1 Landesentwicklungsplan (LEP 2010) und seine Fortschreibung

Ein Grundsatz der Raumordnung bestimmt, dass in allen Teilräumen des Landes eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sichergestellt werden soll. Das Angebot soll die zukünftige Nachfrage einschließlich der Nutzeransprüche decken. Hierbei ist der Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung Ziel der Raumordnung. Es sind in erster Linie bereits vorhandene Flächenpotentiale auszuschöpfen.

Die Gemeinde Janneby ist im LEP 2010 dem ländlichen Raum zugeordnet. Südöstlich der Gemeinde entlang des Talraumes der Treene sowie südwestlich des Gemeindegebietes befinden sich landesweite Biotopverbundachsen (siehe Abbildung 2).



Abbildung 2: Ausschnitt LEP 2010 (ohne Maßstab)

Der Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021 (LEP-VO-2021) enthält für die Gemeinde Janneby keine vom LEP 2010 abweichende Darstellung.

Als Grundsatz zur Wohnungsentwicklung führt die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP-VO-2021) aus, dass grundsätzlich in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden können. Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung hängen vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen ab, das heißt von Funktion, Größe, Infrastrukturausstattung, Lage, verkehrlicher Anbindung und Siedlungsstruktur der Gemeinden.

Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab sowie den Möglichkeiten, vorhandene Wohnungsbestände weiterzuentwickeln.

Die Fortschreibung 2021 des LEP räumt insbesondere den ländlichen Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion wie der Gemeinde Janneby mehr Spielraum in der Siedlungsentwicklung gegenüber dem LEP von 2010 ein. Als Ziel der Raumordnung formuliert der LEP-VO-2021, dass Gemeinden wie Janneby, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf decken sollen. Dort können im Zeitraum von 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen gebaut werden (siehe LEP 2021, Kapitel 2.3).

Mit Verweis auf Kapitel 3.9 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden.

2.6.2 Regionalplan Planungsraum V (2002)

Die Gemeinde Janneby ist dem ländlichen Raum zugeordnet und hat keine zentralörtliche Einstufung. Östlich der Gemeinde befindet sich Eggebek mit einer ergänzenden, überörtlichen Versorgungsfunktion.

Im Westen an die Gemeinde angrenzend und entlang der östlichen Gemeindegebietsgrenze im Verlauf der Jerrisbek werden Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt (siehe Abbildung 3).

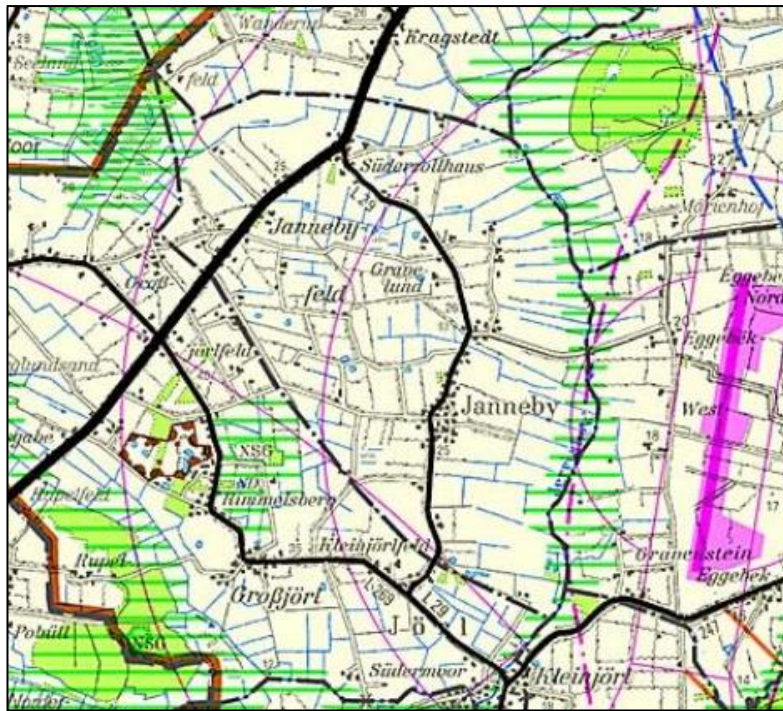


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan V 2002 (ohne Maßstab)

2.6.3 Regionalplan Planungsraum I (2020)

Landesregierung und Landtag Schleswig-Holstein haben in dem im März 2017 in Kraft getretenen Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2050 sowie die Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2025 verbindlich festgeschrieben.

Für die Erhöhung der elektrischen Leistung der Windenergie an Land hat die Landesregierung in einem aufwendigen Beteiligungs- und Abwägungsprozess die Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) erarbeitet und am 29.12.2020 verabschiedet.

Für die Gemeinde Janneby wurden über den Regionalplan für den Planungsraum I (2020) die beiden Vorranggebiete Windenergie PR1_SLF_065 sowie PR1_SLF_075 entlang der östlichen Gemeindegebietsgrenze ausgewiesen (siehe Abbildung 4).

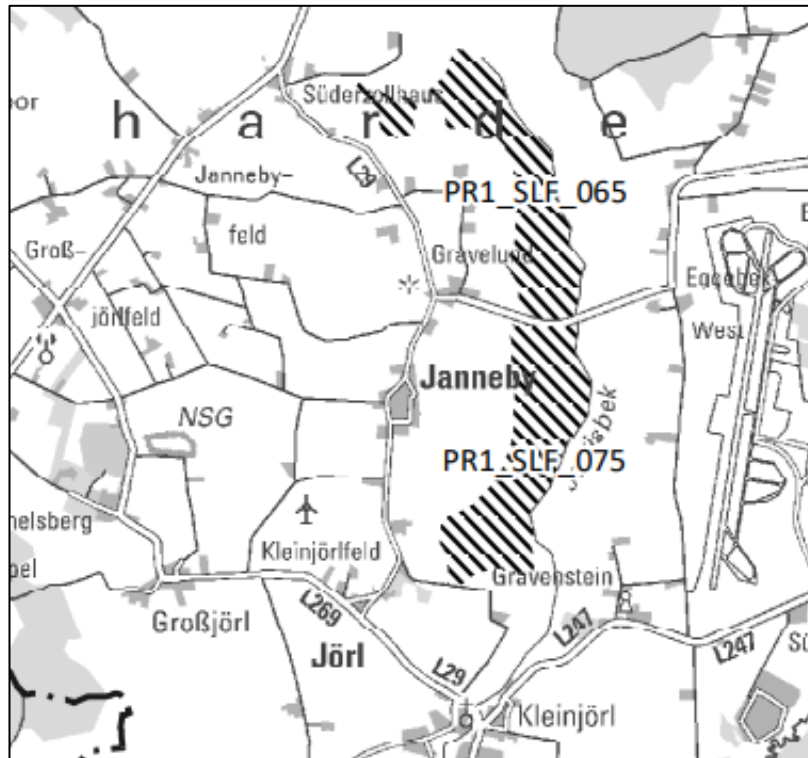


Abbildung 4: Vorranggebiete Windenergie, Regionalplan I 2020 (ohne Maßstab)

Die aus der Nähe zu den Vorranggebieten für die Windenergienutzung resultierenden Einschränkungen werden bei den Bauflächendarstellungen (siehe unter Punkt 3.10) berücksichtigt.

2.6.4 Landschaftsrahmenplan Planungsraum I (2020)

Die **Karte 1** des Landschaftsrahmenplan Neuaufstellung 2020 (LRP 2020) stellt im Verlauf der Jerrisbek entlang der östlichen Gemeindegebietsgrenze eine Verbundachse als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar.

Westlich des Gemeindegebiets gelegen, wird das Naturschutzgebiet „Düne am Rimmelsberg“ sowie ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) ausgewiesen (siehe Abbildung 5).



Abbildung 5: Ausschnitt Karte 1 aus dem LRP 2020 (ohne Maßstab)

Die **Karte 2** des LRP 2020 beinhaltet keine Darstellungen für die Gemeinde Janneby.

Gemäß der **Karte 3** des Landschaftsrahmenplanes werden klimasensitive Böden südlich der Ortsteile Süderzollhaus und Gravelund abgebildet.

Darüber hinaus enthält die Karte 3 im Bereich der Landesstraße L 29 auf Höhe des Ortsteils Gravelund oberflächennahe Rohstoffe als Darstellung (siehe Abbildung 6).

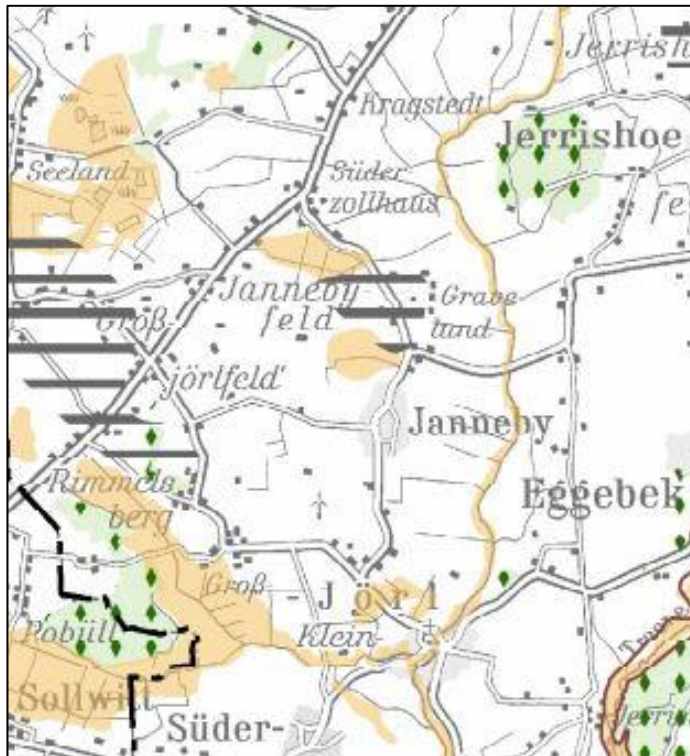


Abbildung 6: Ausschnitt Karte 3 aus dem LRP 2020 (ohne Maßstab)

2.6.5 Auswertung der überörtlichen Planungen

Die ländliche Gemeinde Janneby hat keine zentralörtliche Einstufung und ergänzende Funktion und ist damit kein festgelegter Schwerpunkt für Wohnen und Gewerbe. Grundsätzlich, führt die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP 2021) aus, soll in allen Teilräumen des Landes eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Dauerwohnraum sichergestellt werden.

Der Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021 (LEP-VO-2021) steckt den Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden der ländlichen Räume, die kein Schwerpunkt sind, ab. Dort können im Zeitraum von 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen gebaut werden.

Zum Stichtag am 31.12.2020 gab es 183 Wohneinheiten in der Gemeinde Janneby. Für die Gemeinde Janneby ergibt sich daraus ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2036 von insgesamt **18 Wohneinheiten / Wohnungen**. Die zugestandenen Möglichkeiten zur wohnbaulichen Entwicklung sollen hauptsächlich in der zentralen Ortslage Janneby genutzt werden. Die Gemeinde Janneby möchte diesen Siedlungsschwerpunkt weiter stärken.

Laut den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021 (Kap. 3.7) können ländliche Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenversorgung für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung

ortsangemessener Betriebe treffen. Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut werden, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden.

Die im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplanes – Planungsraum I - für die Gemeinde Janneby festgelegten Vorranggebiete Windenergie PR1_SLF_065 sowie PR1_SLF_075 sind in der Form ausgewählt worden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf Räume mit möglichst geringem Konfliktpotenzial konzentriert wird. Ein wesentlicher Leitgedanke ist die Berücksichtigung des Altanlagenbestandes in der Gemeinde. Dies dient vorrangig der Sicherung der berechtigten Interessen der Altanlagenbetreiber. Gleichzeitig wird dadurch auch die bisher errichtete öffentliche Infrastruktur (Netzanbindung, Netzausbau und Zuwegung) berücksichtigt und geschützt. Das Schutz- und Vorsorgeprinzip des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist ebenfalls bei der Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten zugrunde gelegt worden.

Es wird auf Ziffer 5.8.1 Abs. 2 des Textteils des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein, Kapitel 5.8 (Windenergie an Land), vom 29.12.2020 hingewiesen. Demnach gelten die Abstände der Vorranggebiete Windenergienutzung zu

- Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbegebieten,
- Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind und
- planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen

auch für den umgekehrten Fall, wenn schützenswerte Nutzungen durch die Aufstellung von Bauleitplänen oder Satzungen gemäß § 34 BauGB in der Nähe von ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie geplant sind. Die Gemeinden müssen die bestehenden Abstände im Rahmen ihrer Bauleitplanung beachten.

Diese Abstände zwischen Vorranggebieten und Bebauung sollen nicht nach dem Inkrafttreten der Regionalpläne dadurch unterschritten werden, dass seitens der Gemeinden zu dicht an ein ausgewiesenes Vorranggebiet herangeplant bzw. -gebaut wird. Dies wird durch die Vorgabe der Einhaltung der bestehenden Abstände für eine heranrückende Bebauung sichergestellt. Die jeweiligen Abstandserfordernisse zu schutzwürdigen Nutzungen gelten auch dann fort, wenn die aufgezählten Nutzungen erst nach der Festlegung von Vorranggebieten bzw. nach der Errichtung von Windparks entstehen.

Die durch die Landesplanung ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung der Gemeinde Janneby werden in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes als zusammenhängende Flächensignatur nachrichtlich übernommen.

Die das landesweite Biotopverbundsystem betreffende Darstellung aus dem Landschaftsrahmenplan wird nachrichtlich in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes übernommen.

2.7 Vorgaben der örtlichen Planung

2.7.1 Landschaftsplan

Die Gemeinde Janneby hat 1996 einen Landschaftsplan aufgestellt (mit Datum von 1998 geändert).

Die Darstellungen des Bestandsplanes werden bzgl. der Nutz- und Waldflächen, der Kleingewässer und Biotopflächen in die Flächennutzungsplanung einbezogen und wurden zum Teil aktualisiert. Der nördlich von Janneby dargestellte und gelistete Grabhügel wird nachrichtlich übernommen.

Zum Thema bauliche Entwicklung nehmen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes Bezug auf die Karte des Landschaftsplanes – Maßnahmen und Entwicklungen. Für den Ortsteil Janneby stellt die Karte - Maßnahmen und Entwicklungen - Potenziale zur Siedlungsentwicklung über „bebaubare Baulücken“ innerhalb der zentralen Ortslage und durch das Abrunden des Ortsteilrandes im Westen als „konfliktarmen Bereich zur Siedlungsentwicklung“ dar. Der Landschaftsplan stellt darüber hinaus weitere Potenziale zur Siedlungsentwicklung im Ortsteil Süderzollhaus dar. Der in diesem Ortsteil im Landschaftsplan als zusammenhängender Siedlungsbereich ausgewiesene Bereich kann über bebaubare Baulücken entlang der L 29 erweitert werden (siehe Abbildungen 7 und 8).

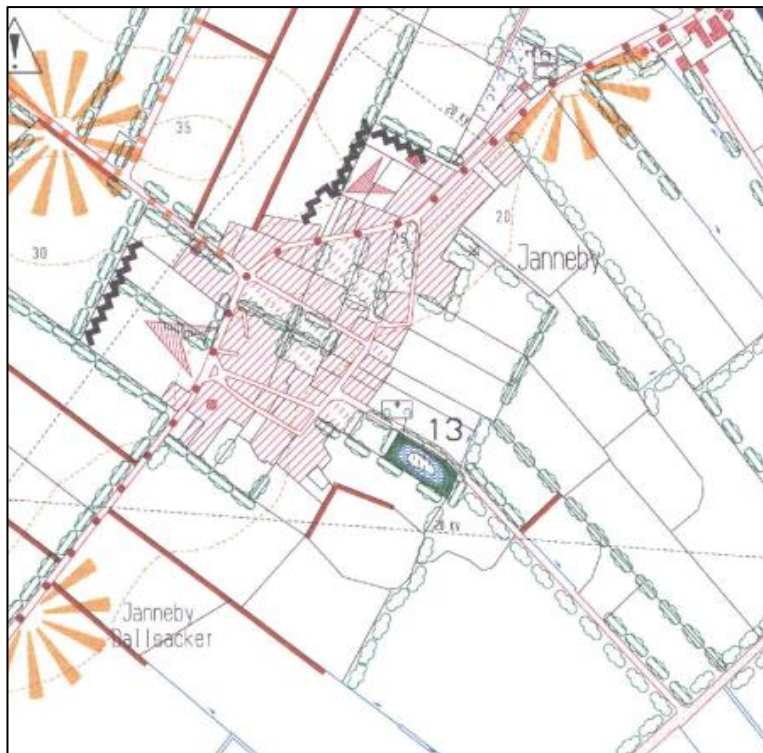


Abbildung 7: Ausschnitt für OT Janneby - LP 1998 (ohne Maßstab)

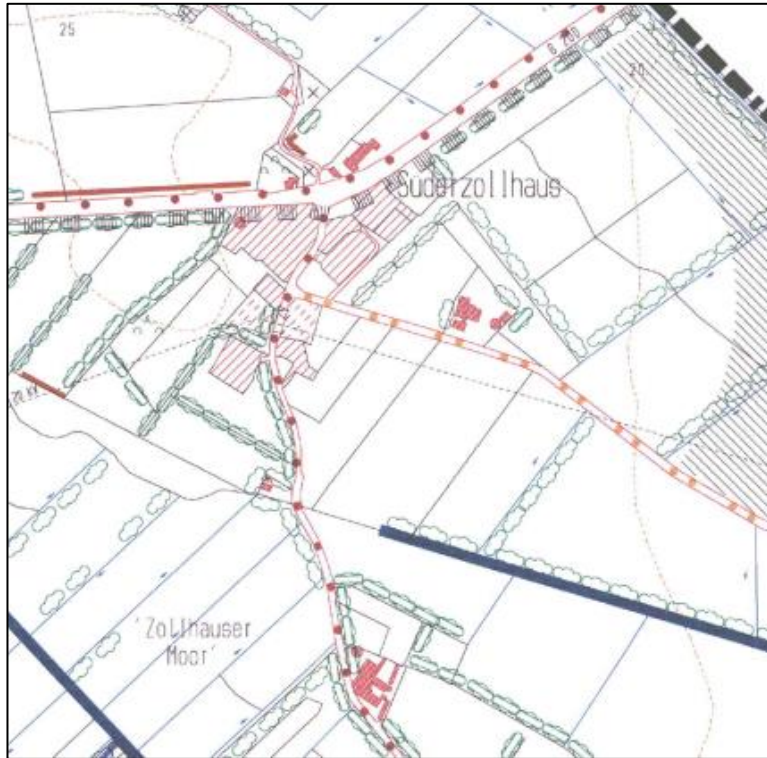


Abbildung 8: Ausschnitt für OT Süderzollhaus - LP 1998 (ohne Maßstab)

Die Ortslage Gravelund wird wiederum als „Splittersiedlung“ und Lage für „Einzelgehöfte“ eingestuft, die kein ausreichendes Gewicht für eine weitere Siedlungsentwicklung hat. Darüber hinaus strebt der Landschaftsplan keine weitere bauliche Entwicklung im Außenbereich an.

Die Karte – Maßnahmen und Entwicklungen – stellt Flächen für die Windenergie aus örtlicher Sicht entlang der nordöstlichen Gemeindegrenze mit dem Ziel dar, die Windenergieanlagen in Windparks zu konzentrieren, um die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren. Die lokale Planung solle mit der Regionalplanung abgestimmt werden.

2.7.2 Bebauungspläne/ Satzungen

In der Gemeinde Janneby wurden insgesamt folgende fünf selbständige Bebauungspläne gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 BauGB aufgestellt und ein selbständiger Bebauungsplan befindet sich im Bauleitplanverfahren:

- Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Gravelund“ für das Gebiet „östlich des Jannebyer Weg (L 29), nördlich des Gravelunder Weg und westlich der Jerrisbek“ (03.01.2011),
- 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1 „Biogasanlage Gravelund“ für das Gebiet „östlich des Jannebyer Weg (L 29), nördlich des Gravelunder Weg und westlich der Jerrisbek“ (Satzungsbeschluss am 08.02.2022),
- Bebauungsplan Nr. 2 „Ringstraße“ für das Gebiet südlich der „Dorfstraße“, der Landesstraße L 29, westlich der „Ringstraße“ und nördlich der „Norderstraße“ in der Ortslage Janneby (11.08.2012),

- Selbständiger vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet östlich der L 29 zwischen Süderzollhaus und Kleinjörfeld und westlich der Jerrisbek (24.08.2013),
- 1. Änderung des selbständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „WEA-Testfeld“ für das Gebiet östlich der L 29 zwischen der K 87 und Kleinjörfeld und westlich der Jerrisbek (11.04.2015),
- 2. Änderung des selbstständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „WEA-Testfeld“ für das Gebiet östlich der Landesstraße L 29 zwischen Süderzollhaus und Kleinjörfeld und westlich der Jerrisbek (05.01.2019)
- 3. Änderung des selbstständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „WEA-Testfeld“ für drei Teilgeltungsbereiche im Gebiet östlich der L 29 zwischen Süderzollhaus und Kleinjörfeld und westlich der Jerrisbek (Satzungsbeschluss am 30.06.2022)
- Bebauungsplan Nr. 4 „Reiterhof Losigkeit“ für das Gebiet nördlich des „Kretelbarger Weg“ und westlich der Bundesstraße 200 (06.04.2013),
- Satzung der Gemeinde Janneby über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 35 Abs. 6 BauGB (15.02.2020)
- Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnbebauung Norderstraße“ für das Gebiet zentral in der Ortslage Janneby nördlich der Norderstraße, umfassend das Flurstück 63 der Flur 7 und einen Teil des Flurstücks 4 der Flur 8 in der Gemarkung Janneby (Entwurf im Verfahren gem. § 13 a BauGB).

Die nachfolgenden Abbildungen geben Ausschnitte der Planzeichnungen / Satzungen bzw. die Geltungsbereiche wieder.



Abbildung 9: Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Gravelund“ (Ausschnitt, ohne Maßstab)

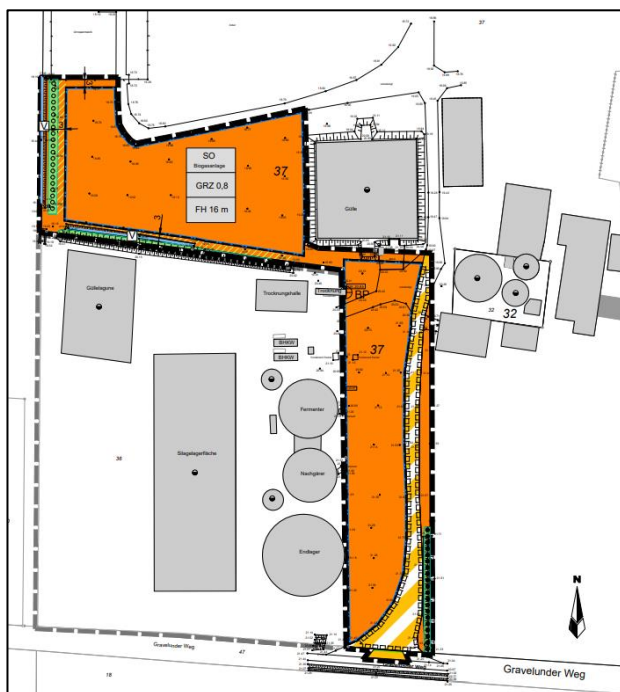


Abbildung 10: 1. Erweiterung Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Gravelund“ (Ausschnitt, ohne Maßstab)

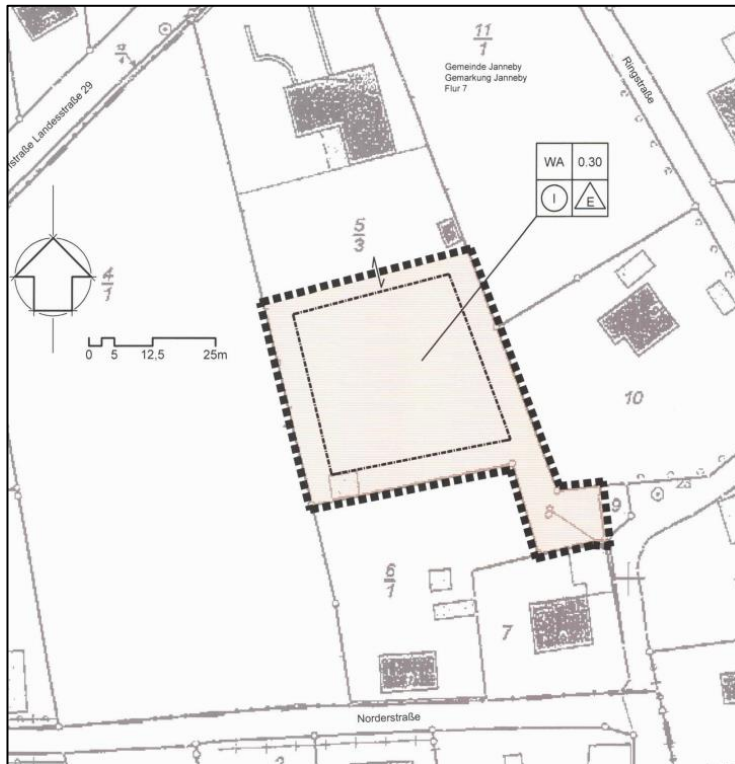


Abbildung 11: Bebauungsplan Nr. 2 „Ringstraße“ (Ausschnitt, ohne Maßstab)

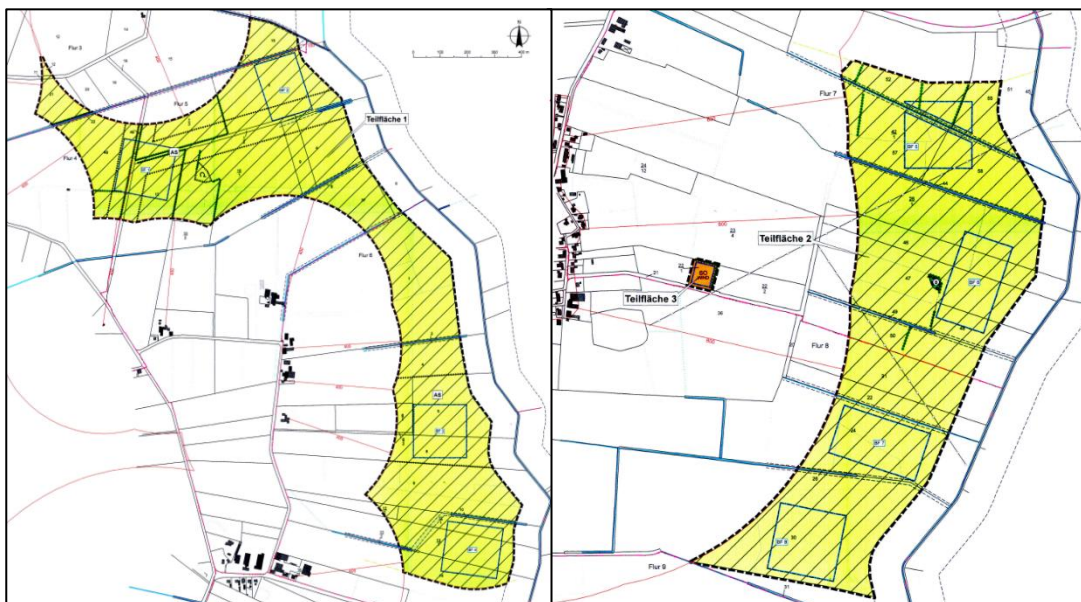


Abbildung 12: selbständiger vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 (Teile A-1 und A-2, ohne Maßstab)

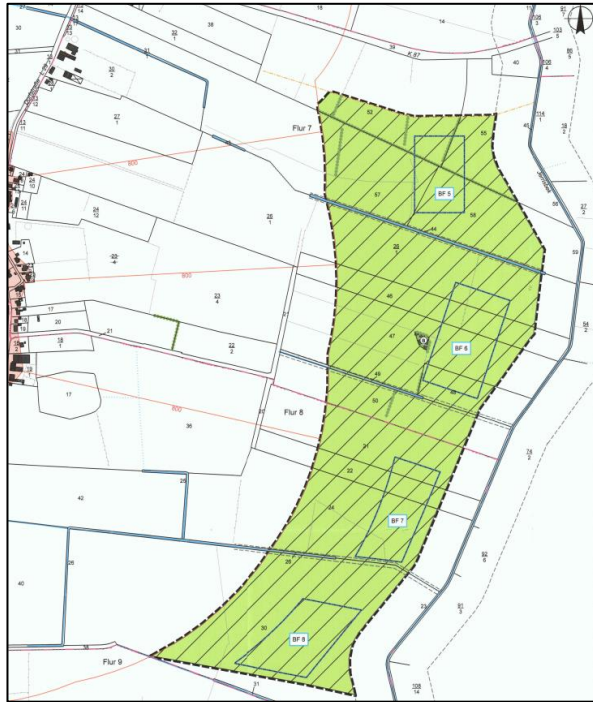


Abbildung 13: 1. Änderung des selbständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 (Ausschnitt, ohne Maßstab)



Abbildung 14: 2. Änderung des selbständigen vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 (Teile A-1 und A-2, ohne Maßstab)

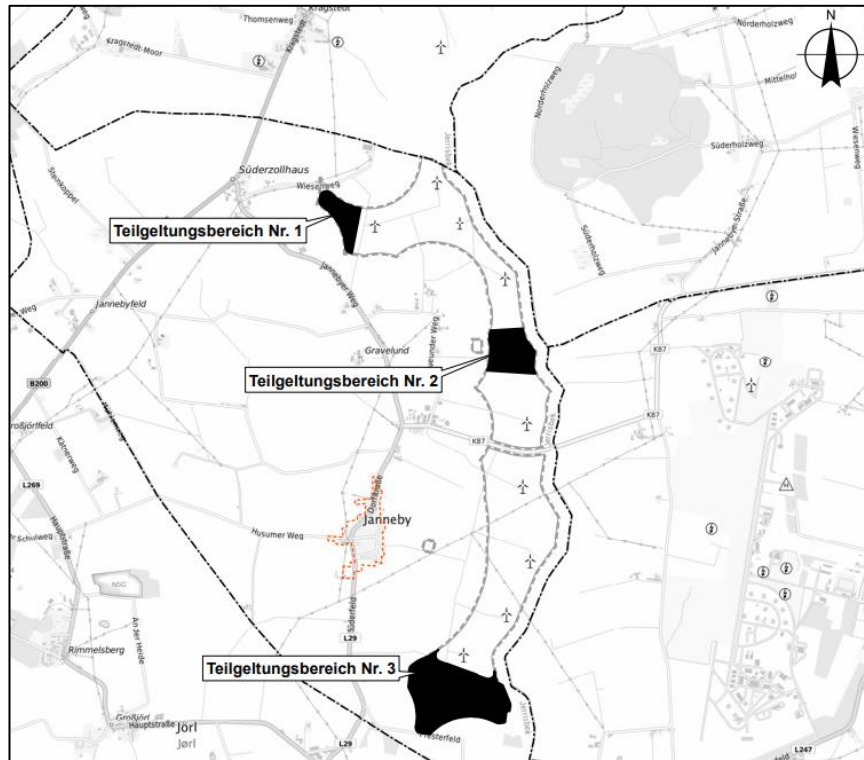


Abbildung 15: 3. Änderung des selbständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 (Übersicht, ohne Maßstab)

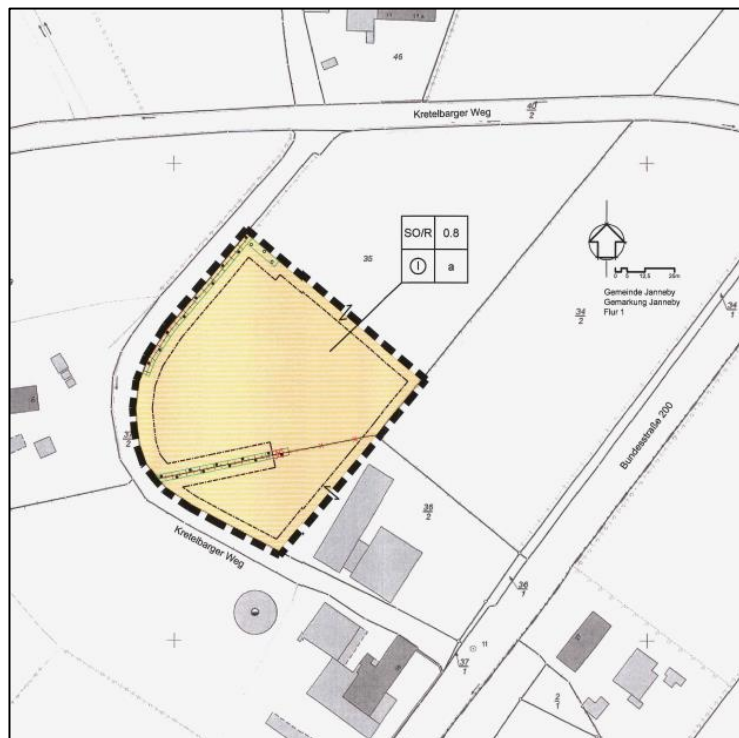


Abbildung 16: Bebauungsplan Nr. 4 „Reiterhof Losigkeit“ (Ausschnitt, ohne Maßstab)

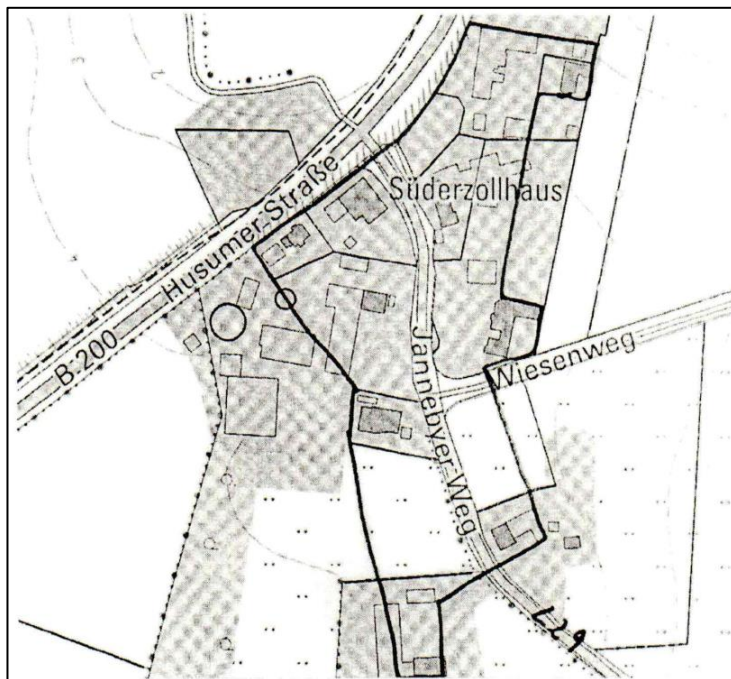


Abbildung 17: Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Ausschnitt, ohne Maßstab)

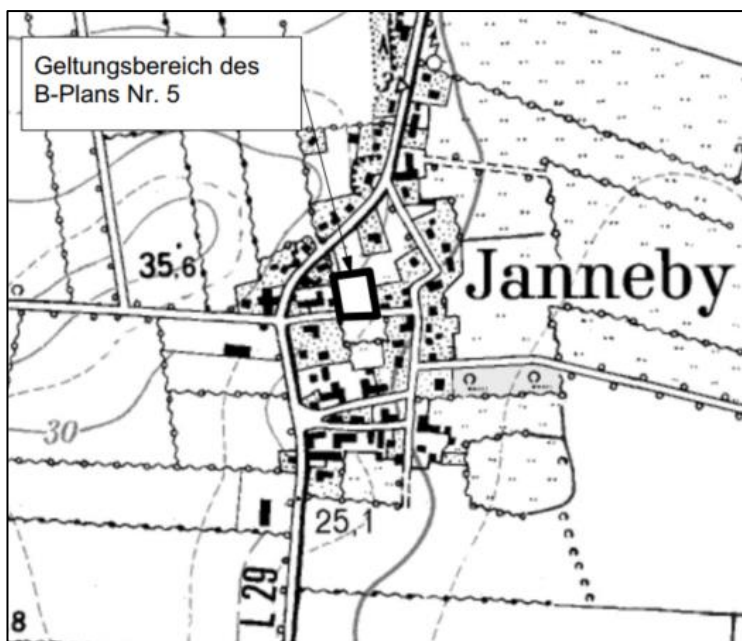


Abbildung 18: Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnbebauung Norderstraße“ (Ausschnitt, ohne Maßstab)

2.7.4 Auswertung der örtlichen Planungen

Die Gemeinde Janneby hat eine geordnete städtebauliche Entwicklung bisher über die Aufstellung von selbständigen Bebauungsplänen geregelt.

Im Bereich Gravelund befindet sich eine Biogasanlage auf einem landwirtschaftlichen Betriebsgelände, welche über den Bebauungsplan Nr. 1 planungsrechtlich gesichert wurde. Inzwischen wurde die 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 1 „Biogasanlage Gravelund“ für die Flexibilisierung der bestehenden Biogasanlage und zur Gasveredelung mit einer Erweiterung des Sondergebietes als Satzung beschlossen. Die verbindliche Bauleitplanung ist in die Flächennutzungsplanung als Sonderbaufläche übernommen worden.

Eine weitere Sonderbaufläche wurde im nordwestlichen Bereich des Gemeindegebietes westlich der B 200 auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 4 für den „Eventhof Losigkeit“ sowie für dessen angemessene Erweiterung sowie Entwicklung dargestellt.

Über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 sowie dessen 1. bis 3. Änderung wird eine Konzentration der Windenergie-Gewinnung zwischen den bestehenden Windenergieanlagen umgesetzt. Für die Herstellung der Fundamente zur Errichtung neuer moderner Windenergieanlagen weist die verbindliche Bauleitplanung mehrere Teilflächen mit Festsetzung von Bauflächen aus. Die zur Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen sind als Zusatznutzung neben der landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt. Diese Flächen decken sich mit den durch die Teilfortschreibung zum Regionalplan festgelegten Vorranggebieten Windenergie. Beide Flächenabgrenzungen wurden in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen.

Die Siedlungsbereiche sind durch Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen, Nebenerwerbsstellen der Landwirtschaft sowie einzelne Gewerbebetriebe gekennzeichnet.

Für den Geltungsbereich der Satzung für das Gebiet des Ortsteiles „Süderzollhaus“ der Gemeinde Janneby nach § 35 Abs. 6 BauGB (in der Neufassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 31.07.2009) wurde durch die Gemeinde bestimmt, *„dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen“* (Quelle: Satzungstext, rechtswirksam seit: 15.02.2020).

Im Innenbereich der Ortslage Janneby gibt es zusammenhängende Bereiche mit vorwiegend Wohnnutzung. Die Flächen, welche über die verbindliche Bauleitplanung (B-Pläne Nr. 2 und Nr. 5) als Wohngebiete überplant sind bzw. werden, wurden als Wohnbaufläche in den Flächennutzungsplan übernommen.

Für die zukünftige Siedlungsentwicklung werden die in der Karte des Landschaftsplanes - Maßnahmen und Entwicklungen - als „überbaubare Baulücke“ gekennzeichneten Flächen innerhalb des geschlossenen Ortskerns Jannebys als Bauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt. Weiterhin werden die in der Karte des Landschaftsplanes für Maßnahmen und Entwicklungen dargestellten

konfliktarmen Bereiche zur Siedlungsentwicklung für den Ortsteil Janneby in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes einbezogen. Demnach sind die im Landschaftsplan westlich der Dorfstraße (L 29) ausgewiesenen Erweiterungsflächen teilweise als Bauflächen zur Abrundung der zentralen Ortslage Janneby dargestellt.

2.8 Siedlungsentwicklung

Für die Gemeinde Janneby liegt kein Städtebauliches Standortkonzept zur zukünftigen wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung vor. Aufgrund der Siedlungsstruktur sowie der eingeschränkten städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten wird seitens der Gemeinde eine solche Konzeption als nicht zielführend bewertet. Die übergeordneten Planungen und die vorhandene Siedlungsstruktur bieten eine ausreichende planerische Grundlage für weitere Schritte.

Die Gemeinde Janneby hat in den letzten Jahren wieder einen Anstieg der Bevölkerung zu verzeichnen. Waren es im Jahr 2016 noch insgesamt 396 Einwohner in der Gemeinde, sind im Jahr 2019 bereits 409 Einwohner und in 2021 (Stand 31.12.2021) bereits 416 Einwohner mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen.

Durch eine Neubebauung am östlichen Ortsrand Jannebys, durch das Schließen von Baulücken und durch den Umbau von Höfen für Wohnzwecke ist die Einwohnerzahl von Janneby stetig gestiegen.

Nach Auskunft der Bürgermeisterin und des Amtes Eggebek ist der Zuzug in den ländlichen Raum wie auch in der Gemeinde Janneby steigend. Besonders Familien zieht es wieder aufs Land, da die Grundstückspreise insbesondere im städtischen Raum in die Höhe gehen.

Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde deutlich, dass für eine weitere geordnete Siedlungsentwicklung nur die zentrale Ortslage Janneby mit bestehendem Siedlungszusammenhang in Frage kommt.

Der Ortsteil Gravelund ist für eine Erweiterung der Siedlungsentwicklung nicht geeignet, da dieser hauptsächlich aus landwirtschaftlichen Betrieben, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben und wenigen Einzelwohnlagen besteht. Somit sind Ansiedlungen im Ortsteil Gravelund städtebaulich grundsätzlich nicht entwicklungsfähig.

Im östlichen Gemeindegebiet liegen die Vorranggebiete für die Windenergienutzung PR1_SLF_065 und PR1_SLF_075. Aufgrund der vorhandenen Windkraftanlagen wurde bei den Vorranggebieten ein Abstand von 800 m zu dem geschlossenen Siedlungsbereich des Ortsteiles Janneby zugrunde gelegt. Dieser Abstand ist bei der Darstellung der Bauflächen zur weiteren Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen.

Die folgende Abbildung 19 stellt anhand einer grünen Linie den Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten für die Windenergienutzung und dem geschlossenen Siedlungsbereich des Ortsteils Jannebys dar.

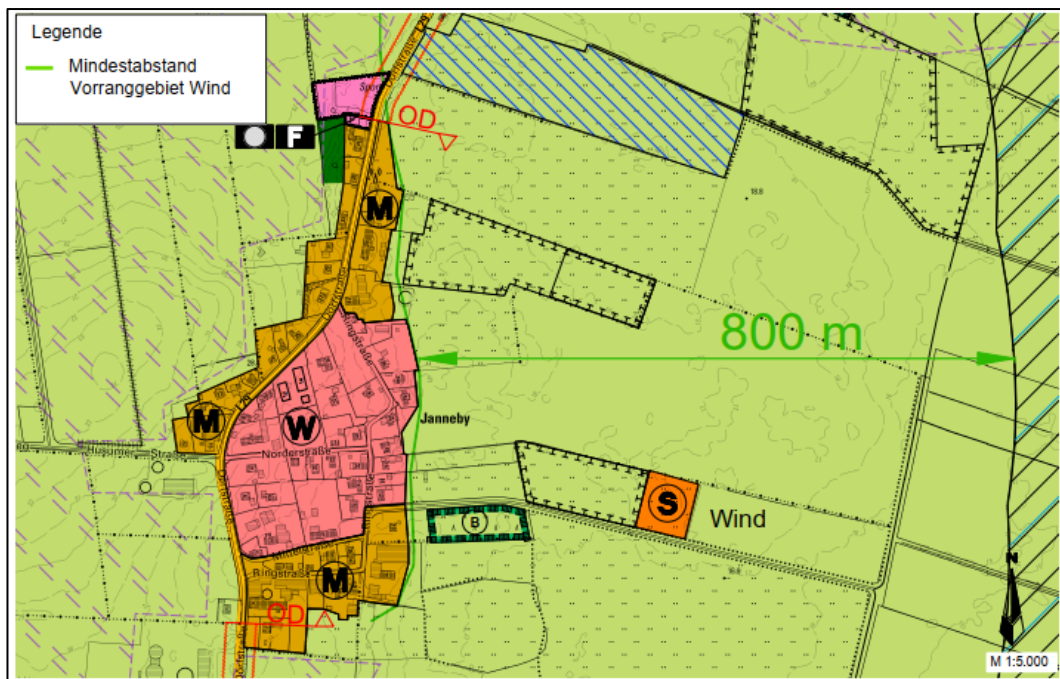


Abbildung 19: Mindestabstand zwischen Siedlungsrand OT Janneby und Vorranggebieten

Insgesamt soll die bauliche Entwicklung auf den Ortsteil Janneby konzentriert werden. Durch das Schließen von Baulücken, die Arrondierung von Flächen zur Abrundung des Siedlungskernes der Ortslage Janneby sieht die Gemeinde insgesamt die Möglichkeit zur zukünftigen Siedlungsentwicklung. Anhand der Abbildung 19 wird deutlich, dass mit Abrundung des Ortskernes Janneby der Abstand von 800 m zu den Vorranggebieten der Windenergienutzung eingehalten wird.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes –Fortschreibung 2021 (LEP-VO-2021) kann die Gemeinde Janneby im Zeitraum von 2022 bis 2036 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 bauen. Somit verfügt die Gemeinde über einen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von **18 neuen Wohnungen** bei einem Wohnungsbestand von 183 am 31.12.2020.

Zusammen mit Mitgliedern des Bau- und Umweltausschusses wurden Potenzialflächen im Ortsteil Janneby auf ihre Eignung als Wohnbauflächen geprüft. Der Wunsch der Gemeinde besteht darin, möglichst großzügige Wohngrundstücke zu entwickeln, um den dörflichen Charakter zu bewahren.

Das Ergebnis ist auf der nachfolgenden Abbildung 20 dargestellt.

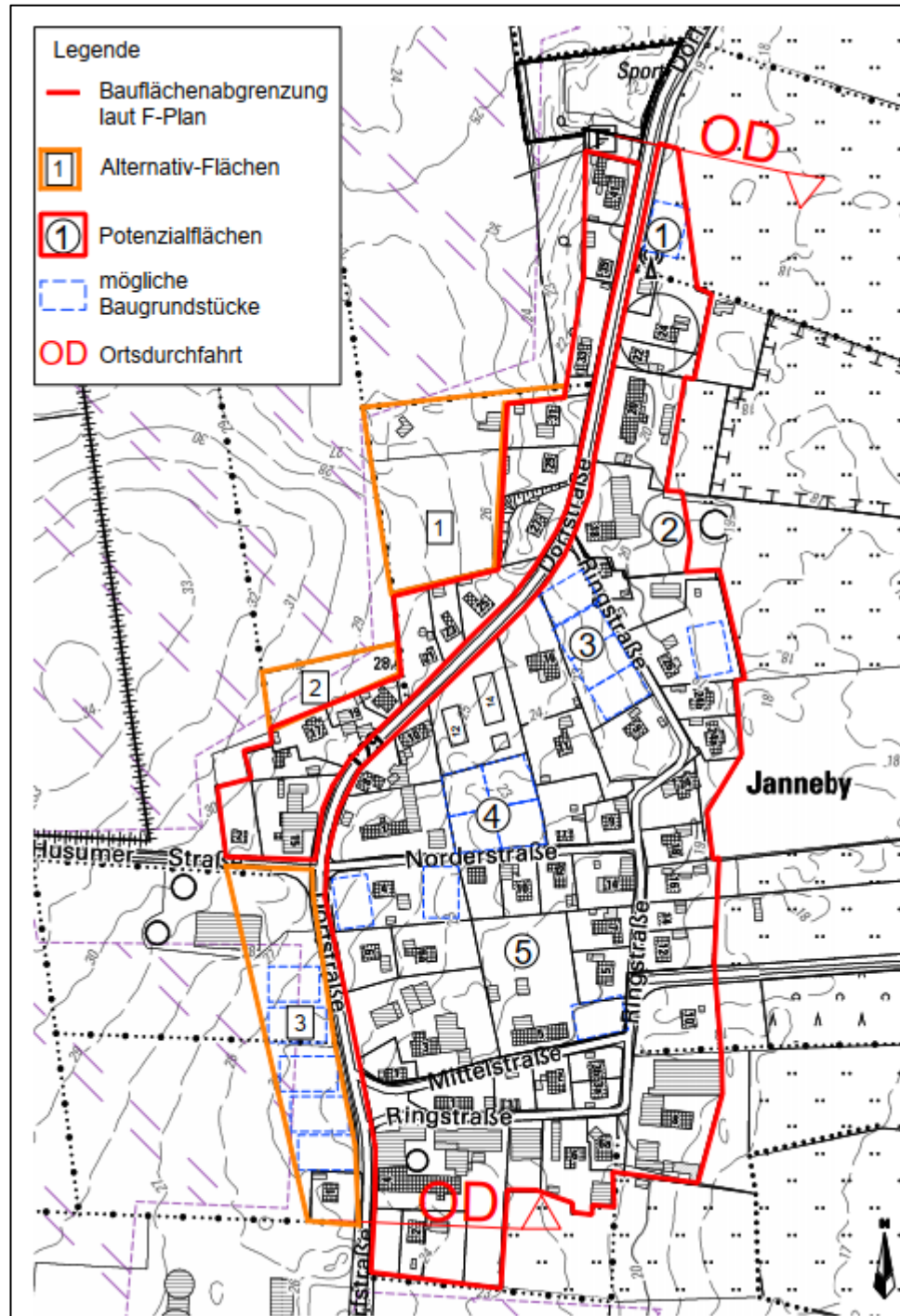


Abbildung 20: Potenziale der Siedlungsentwicklung für die Ortslage Janneby

Potenzialflächen

Mit den üblichen Grundstücksgrößen zwischen 700 m² und 950 m² bei einer für die Gemeinde typischen Einfamilienhausbauweise würde ein Großteil des noch zur Verfügung stehende Wohnbaukontingentes mit 18 Wohneinheiten durch die mit obiger Abbildung 20 dargestellten Innenverdichtung und behutsamen Abrundung des westlichen Ortsrandes der Ortslage Janneby ausgeschöpft werden.

Potenzialfläche 1:

Über eine Abrundung des Ortskernes wird ein Baugrundstück als gemischte Baufläche ausgewiesen.

Potenzialflächen 2 und 3:

Westlich und östlich der Ringstraße ist die Realisierung von ca. 5 Wohneinheiten über Lückenbebauung möglich.

Potenzialfläche 4:

Die Potenzialfläche bietet die Möglichkeit zur Innenverdichtung mit 4 bis 6 Wohngrundstücken. Für diese Fläche stellt die Gemeinde zurzeit den Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnbebauung Norderstraße“ auf.

Potenzialfläche 5:

Zwischen Norderstraße und Mittelstraße gibt es weiträumige Grünflächen / Gärten, die innerhalb eines vorwiegend wohnbaulich genutzten Bereiches Potenziale zur Erschließung weiterer Grundstücke bietet. Dem gemeindlichen Grundsatz folgend, eine Bebauung in erster Linie in erster Reihe umzusetzen, ist eine weitere wohnbauliche Entwicklung mit ca. 3 Wohngrundstücken denkbar.

Alternativ-Flächen

Die Alternativflächen 1 und 2 werden nicht als Erweiterung für die wohnbauliche Entwicklung in Betracht gezogen. Dieses hat mehrere Gründe. Zum einen stellt sich eine Bebauung der Flächen schwierig dar, da hier ein großer Höhenunterschied (Hanglage) vorhanden ist. Darüber hinaus sind hier umfangreiche Erschließungsmaßnahmen notwendig, um die Flächen überhaupt an die öffentliche Erschließung anschließen zu können.

Demgegenüber eignen sich die dargestellten Potenzialflächen als Bauflächen viel besser, da eine verkehrliche Erschließung bereits vorhanden ist und somit auch die Versorgungsleitungen sich schnell auf die Grundstücke ziehen lassen. Zudem würde eine Ausweisung der Alternativflächen 1 und 2 eine Bebauung in zweiter Reihe darstellen, was die Gemeinde grundsätzlich nicht verfolgen möchte. Die Gemeinde richtet ihren Fokus auf die Innenverdichtung einzelner Flächen und möchte nicht eine große, neubauebietsartige Fläche in dieser Lage ausweisen. In Hinblick auf den vorgegebenen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen wäre mit der Ausweisung dieser Flächen als Bauflächen kaum noch eine Verdichtung im Innenbereich möglich.

Die Alternativfläche 3 wird in der Planzeichnung nicht als Baufläche dargestellt, obwohl die Gemeinde langfristig an dieser Stelle eine weitere wohnbauliche bzw. Siedlungsentwicklung verfolgt. Aufgrund der südlich und nördlich der Alternativfläche gelegenen landwirtschaftlichen Hofstellen mit Tierhaltung ist eine Bauflächenausweisung derzeit nicht darstellbar. Nach Geschäftsaufgabe der beiden benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe wird jedoch geplant, über eine nachfolgende Änderung des Flächennutzungsplanes die restlichen der Gemeinde zustehenden Wohnbaukontingente (ca. 5 WE) auf dieser Fläche umzusetzen.

2.9 Verkehrliche Erschließung

Nachfolgend findet sich ein Überblick darüber, wie die Gemeinde Janneby verkehrlich erschlossen ist.

2.9.1 Straßenverkehr

Der Nordwesten der Gemeinde Janneby wird von der B 200 durchschnitten. In der Ortslage Süderzollhaus stößt die L 29 auf die Bundesstraße und bindet die Gemeinde Janneby an den überregionalen Verkehr an. Zwischen den Ortslagen Gravelund und Janneby führt die K 87 in Richtung Osten und stellt die Verbindung nach Eggebek her.

2.9.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Gemeinde Janneby ist über vier Bushaltestellen an den Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) angebunden. Zwei Bushaltestellen befinden sich an der B 200 im Bereich Süderzollhaus und die anderen beiden an der Dorfstraße in den Ortslagen Janneby und Gravelund.

Nördlich von Eggebek liegt mit dem Bahnhof Tarp auch der nächstgelegene Eisenbahnanschluss.

2.9.3 Rad- und Wanderwege

Durch das Gemeindegebiet verlaufen keine überörtlichen Wanderwege.

Für das Radwegenetz bestehen Verbindungen zwischen den Gemeinden Jörl und Wanderup.

Zukünftig soll ein überörtliches Radwegenetz auf Amtsebene ausgebaut werden, welches die Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe und Tarp miteinander verbindet.

Entlang der Bundesstraße B 200 und der Landesstraße L 29 verlaufen Radwege, welche die Gemeinden miteinander verbinden.

Radfahrer und Wanderer / Spaziergänger nutzen ebenfalls die auf Gemeindegebiet gut ausgebauten und instandgehaltenen Gemeindewege.

2.10 Tourismus

Die Gemeinde Janneby wird in touristischer Hinsicht durch die Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland e.V. als lokale Tourismusorganisation (LTO) vermarktet.

Durch die LTO werden geführte Rad- und Wandertouren mit Übernachtung sowie Familienurlaub organisiert und in der gesamten Tourismusregion beworben.

Die in unmittelbarer Nachbarschaft der Gemeinde Janneby gelegene Flusslandschaft Eider – Treene - Sorge ist eines der schönsten Kanureviere in Schleswig-Holstein, so dass neben Rad-, Wander- und Reitaktivitäten auch der naturnahe Kanutourismus in der Gemeinde Janneby angeboten wird.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Eventhof Losigkeit an der B 200 im Nordwesten der Gemeinde Janneby, welcher Reitunterricht, Kindergeburtstage sowie einen Kanuverleih mit Kanutouren auf der Treene und neuerdings einen E-Bike-Verleih anbietet.

Für Reiterferien stehen in der Gemeinde Janneby noch zwei weitere Reitställe zur Verfügung.

Im Rahmen des Strukturwandels der Landwirtschaft haben sich einige landwirtschaftliche Betriebe in der Gemeinde Janneby innerhalb der Tourismusregion Grünes Binnenland ein zweites Standbein aufgebaut und bieten Übernachtungen für Feriengäste mit Aktivitäten an.

Dieser Umstand trägt dazu bei, dass der Binnentourismus gestärkt wird.

2.11 Ver- und Entsorgung

Nachfolgend werden die örtlichen Gegebenheiten bezüglich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen dargestellt.

2.11.1 Wasser / Niederschlagswasser / Abwasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Brauchwasser erfolgt durch den Wasserverband Nord.

Die Gemeinde Janneby liegt innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes Jerrisbek, der die Aufgaben nach dem Wasserverbands- und Landeswasserverbandsgesetzes übernimmt. Der Verband kümmert sich um die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sowie den Bau und die Unterhaltung seiner Anlagen.

Im weitaus größten Teil der Gemeinde Janneby wird das Oberflächenwasser über Rohrleitungen des Wasser- und Bodenverbandes Jerrisbek in die Hauptgewässer/ Vorfluter abgeführt.

Für die Ableitung des Oberflächenwassers von neuen Baugebieten ist der Aspekt der Verdunstung von Niederschlagswasser (gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein - Teil 1, Erlass vom 10.10.2019) zukünftig zu berücksichtigen.

Für Erschließungen, die über eine Lückenbebauung hinausgehen, ist zusätzlich der Aspekt der Regenrückhaltung (je nach Lage) zu berücksichtigen.

Der Wasser- und Bodenverband Jerrisbek würde es begrüßen, wenn die Versiegelung von Flächen möglichst gering ausfällt und anfallendes Regenwasser zur Versickerung gebracht wird. Jede Versiegelung von Flächen führt zu einer Abflussbeschleunigung und belastet nicht nur das Rohrnetz der Gemeinde, sondern auch die nachfolgenden Gewässer. Deshalb ist die Gemeinde gefordert, entsprechend in den Bauleitplanungen Vorsorge zu treffen.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt dezentral über private Hauskläranlagen auf den Grundstücken.

2.11.2 Abfall

Der Kreis Schleswig-Flensburg betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Auf die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallwirtschaftsatzung - AWS) wird verwiesen.

Im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind weiterhin die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43, die DGUV-Regel (114-601), die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RAS 06 und die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) zu beachten.

2.11.3 Strom / Telekommunikation

Durch die Schleswig- Holstein (SH) Netz AG wird die Stromversorgung im Plangebiet sichergestellt.

Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ ist zu beachten. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung von Bauarbeiten das o. g. Merkblatt zu beachten.

Das Plangebiet kann in ausreichendem Maß mit Telekommunikationsmitteln versorgt werden.

Der Glasfaserausbau ist durch den Breitbandzweckverband und die Amtswerke Eggebek in der Gemeinde Janneby flächendeckend abgeschlossen worden.

2.11.4 Brandschutz

Gemäß § 2 Brandschutzgesetz SH ist die Gemeinde Janneby grundsätzlich für die Löschwasserversorgung zuständig. Die Löschwasserversorgung erfolgt in enger Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und dem Wasserverband Nord.

Nördlich der Ortslage Janneby befindet sich in einem Gebäudeteil des Bürgerhauses die Freiwillige Feuerwehr. Der Standort ist im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt.

Die Löschwasserversorgung ist durch Hydranten sichergestellt. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF -Bund- sollen die Abstände zwischen Hydranten 150 m nicht überschreiten. Die Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr sind einzuhalten

3 Inhalte des Flächennutzungsplans

Da in der Gemeinde Janneby bislang kein Erfordernis bestand, einen Flächennutzungsplan zu erstellen, wurde die bisherige städtebauliche Entwicklung mit Hilfe von selbständigen Bebauungsplänen gesteuert. Für sie entfällt der sonst geltende Planungsgrundsatz, dass sich Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde zu entwickeln haben. Dafür müssen die Planwerke alle Belange berücksichtigen, die sonst in einer gesamtstädttebaulichen Betrachtung erfolgen würden.

Die Darstellungen in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes konkretisieren die Entwicklungsabsichten und regeln die rechtverbindliche Bodennutzung der Gemeinde Janneby.

Die Planzeichnung enthält flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet Darstellungen, die die derzeitige und zukünftige Art der baulichen Nutzung, die Flächen für den Gemeinbedarf, Verkehr, die Versorgungsanlagen, die Wasserflächen, Flächen für die Landwirtschaft und zur Errichtung von Windenergieanlagen, für Wald und für den Naturschutz wiedergeben sowie nachrichtliche Übernahmen, die besondere Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bedingen.

Der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes ist eine Begründung beigefügt. Die vorliegende Begründung erläutert die graphisch dargestellten Entwicklungsabsichten der Gemeinde und führt diese textlich aus.

Nachfolgend wird auf die in der Planzeichnung verwandten Darstellungen, Kennzeichnungen und nachrichtlichen Übernahmen eingegangen.

3.1 Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Die Darstellung der Art der baulichen Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB richtet sich nach dem Bestand und nach den zukünftigen Möglichkeiten der baulichen Nutzung.

In die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes wurde das Einzelgrundstück westlich der Ringstraße innerhalb der Ortslage Janneby als Wohnbaufläche in den Flächennutzungsplan übernommen. Die in Rede stehende Fläche ist über den Bebauungsplan Nr. 2 „Ringstraße“ als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt und planungsrechtlich gesichert. Auf dieser Fläche befindet sich ein Einfamilienhaus.

Eine weitere Wohnbaufläche wurde auf Grundlage der Ausweisung eines Reinen Wohngebietes über den sich im Verfahren befindlichen vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnbebauung Norderstraße“ in der Planzeichnung dargestellt. Die in Rede stehende Fläche befindet sich in der zentralen Ortslage Janneby, nördlich der Norderstraße und umfasst maximal sechs Wohneinheiten.

Darüber hinaus wurde die Darstellung von Wohnbauflächen nach der derzeitigen bestehenden Wohnnutzung und gemäß der Ausschöpfung des noch zur Verfügung stehenden Wohnbaukontingentes innerhalb der Ortslage Janneby vorgenommen. Gemäß einer Potenzialflächenanalyse (siehe Punkt 2.8) wurden demnach weitere Flächen zur Innenverdichtung und Abrundung der Ortslage Janneby in die Wohnbauflächendarstellung mit einbezogen.

3.2 Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Janneby werden für die Bebauung vorgesehene Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung dargestellt.

Aufgrund des Vorhandenseins einer Mischung aus Gewerbe, Landwirtschaft und bestimmten Bereichen mit Wohnnutzung erfolgt für die Flächen, die nicht ausschließlich dem Zweck des Wohnens dienen bzw. dienen sollen, die Ausweisung als „Gemischte Bauflächen“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO. In der Zukunft ermöglicht diese Bauflächendarstellung mehr Flexibilität für die verbindliche Bauleitplanung.

Mit dieser Gebietskategorie werden verschiedene bestehende Betriebe aus dem Bereich Landwirtschaft, Dienstleistung, Handwerk und Handel, die einen wichtigen Faktor der lokalen Wirtschaft darstellen, in ihrem Bestand und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Aufgrund der gewollten Schwerpunktsetzung der Siedlungsentwicklung innerhalb der Ortslage Janneby sowie mit Blick auf die bestehende Nutzung werden die durch den Bau- und Umweltausschuss ermittelten Potenzialflächen der Siedlungsentwicklung (siehe Abbildung 20) zum Teil in diese Bauflächendarstellung einbezogen.

Bei Konkretisierung von Wohnbebauung im Umfeld der westlich der Dorfstraße und südlich des Husumer Weges bestehenden aktiven landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung ist zurzeit der gemeinsame Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 -V61 —571.490 101/1V64—573.1 (Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 1006) für die Beurteilung und Abstandsermittlung zu Grunde zu legen. Danach ist ein entgeltliches GIRL Gutachten zu erstellen, welches die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse überprüft und sicherstellt und dabei die Vorbelastungen aller Betriebe (im Umkreis von ca. 600 m), die technischen Ausrüstungen und vorherrschenden Windrichtungen berücksichtigt.

3.3 Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

Im Gemeindegebiet werden mehrere Sonderbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit einer Gesamtfläche von ca. 4,7 ha dargestellt. Diese Flächen sind, bis auf die Erweiterungsfläche für den „Eventhof Losigkeit“ entlang der B 200,

und die Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Dachdeckerei, Lager- und Büronutzung“ am Gravelunder Weg durch die Ausweisung in Bebauungsplänen rechtsverbindlich als Sonstige Sondergebiete festgesetzt.

Biogasanlage Gravelund

Die Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Biogasanlage“ basiert auf dem Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Gravelund“ (2011) und dessen 1. Erweiterung (Satzungsbeschluss am 08.02.2022). Auf dieser Fläche wird die durch die Firma Thomsen GbR betriebene Biogasanlage nördlich des „Gravelunder Weges“ in ihrem Bestand gesichert (siehe Abbildung 21).

Mit der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 werden weitere Flächen für eine Flexibilisierung der Anlage zur bedarfsgerechten Stromerzeugung sowie zu Zwecken einer zukünftigen Gasveredelung (Kohlenstoffdioxid (CO₂)-Verarbeitung) ermöglicht.



Abbildung 21: Biogasanlage Gravelund

Sonderbaufläche Reiterhof / Stromerzeugung / Eventhof

Im Nordwesten der Gemeinde nördlich des Kretelbarger Weges und westlich der Bundesstraße B 200 ist in einem räumlichen Zusammenhang mit einem bereits bestehenden landwirtschaftlichen Hof eine weitere Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Reiterhof / Stromerzeugung“ dargestellt, welche über den Bebauungsplan Nr. 4 „Reiterhof Losigkeit“ (2013) als ein Sonstiges Sondergebiet - Reiterhof / Stromerzeugung - rechtsverbindlich festgesetzt ist (siehe Foto auf der Abb. 22).

Der durch die Flächenausweisung in die Sonderbaufläche integrierte landwirtschaftliche Hof der Familie Losigkeit hat sich ein zweites Standbein als Pferdebetrieb - Reiterhof (Schulbetrieb) mit der Möglichkeit der Pferdehaltung, der Pensionstierhaltung sowie der Reitausbildung aufgebaut. Im Fokus stehen dabei die Schaffung eines familien- und kinderfreundlichen Reitbetriebes mit langfristiger Option, auch die Bereiche „therapeutisches Reiten“ und „Bauernhofpädagogik“ abzudecken. Seit 10 Jahren besteht die Reitschule nun schon und beherbergt zurzeit 55 Pferde / Ponys. Wöchentlich werden ca. 160 Reitschüler beschult. Als sogenannter „Eventhof Losigkeit“ werden darüber hinaus Kinder-

geburtstage im Zusammenhang mit dem Reiterhof und den vorhandenen Spielgeräten organisiert. Das beschriebene Konzept wurde gut angenommen und läuft stetig in bester Auslastung.

Neben der Möglichkeit zum Betrieb eines Reiterhofes im Sondergebiet ist auch die planungsrechtliche Möglichkeit geschaffen worden, Stromerzeugungsanlagen als rein gewerbliche Nutzung in einem klar vorgegebenen Rahmen (auf Gebäuden) zu errichten und zu betreiben.

Im Rahmen des Strukturwandels der Landwirtschaft hat der Betrieb als „Eventhof Losigkeit“ den touristischen Bereich als wirtschaftliche Ergänzung immer weiter ausgebaut. Inzwischen werden hier Radtouren und ein Kanuverleih für Kanutouren auf der Treene angeboten.

Aufgrund der mittelfristig geplanten Betriebsnachfolge durch die Kinder des Ehepaars Losigkeit soll sich die Betriebsgrundlage auf den Schwerpunkt Tourismus konzentrieren und mittelfristig der landwirtschaftliche Betrieb ganz eingestellt werden. Um den touristischen Ansprüchen besser gerecht zu werden, gibt es die Planung, den Eventhof Losigkeit um ein 1.300 m² großes geschlossenes Areal, direkt vom Kretelbarger Weg aus erreichbar, für die saisonale Beherbergung von Feriengästen in der Region zu ergänzen. Auf der Fläche sind Schlafplätze für bis zu 10 Personen in 5 mobilen Bauwagen inklusive überdachtem Frühstücksraum sowie Duschen und WC geplant. Das touristische Angebot soll sich an kleinere Gruppen oder Familien richten. Die Betriebserweiterung wird mit dem Ziel verfolgt, neben der Möglichkeit des Reitens, des Rad- und Kanufahrens, die Nähe zur Landwirtschaft anzubieten, um hierdurch eine Wertschätzung des ländlichen Raums mit der damit verbundenen Ruhe und Naturnähe zu erreichen. Durch die Lösung, die Unterbringung in Bauwagen zu gestalten und auch die Sanitäreinrichtung über Containerform zu organisieren, ist ein sehr geringer baulicher Aufwand nötig. Eine weitere Versiegelung fällt entsprechend klein aus und die Baumaßnahmen sind alle rückbaubar. Die beschriebene Erweiterung fügt sich stimmig in das bestehende Betriebskonzept des Eventhofes Losigkeit ein und würde die bestehende Infrastruktur deutlich besser auslasten.

Die in diesem Zusammenhang geplanten baulichen Nutzungen würden den Rahmen der im baulichen Außenbereich zulässigen privilegierten Nutzung des landwirtschaftlichen Betriebes verlassen, so dass die Notwendigkeit besteht, einen weiteren Teilbereich für die erforderliche Erweiterung in einem Umfang von 1.300 m² als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Eventhof“ in Anbindung an den bestehenden Betriebshof auszuweisen. Die im Flächennutzungsplan als „Sonderbaufläche Eventhof“ dargestellte Erweiterungsfläche der bestehenden „Sonderbaufläche Reiterhof/Stromerzeugung“ ist verkehrstechnisch günstig an den Betriebshof der Familie Losigkeit in Anbindung an den Ketelbarger Weg und die B 200 angeschlossen.

Die Gemeinde Janneby ist sehr an der Aufwertung des naturnahen Binnentourismus in ihrer Gemeinde interessiert. Daher hat die Gemeinde Janneby entschieden, die bestehende Sonderbaufläche um den notwendigen Teilbereich zu erweitern, um so die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Bestandsicherung und zukunftsfähige Weiterentwicklung des Betriebes zu schaffen.



Abbildung 22: Eventhof Losigkeit

Sonderbaufläche Wind

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 (2013) zur Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung auf den Flächen für die Landwirtschaft im östlichen Randgebiet der Gemeinde wurde ein Sondergebiet „Wind“ festgesetzt. Auf dieser Teilfläche sind ein Windmessmast, ein Infogebäude sowie bis zu 10 Stellplätze zulässig. Diese Fläche befindet sich östlich der Ortslage Janneby und wurde in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche „Wind“ übernommen.

Sonderbaufläche Dachdeckerei, Lager- und Büronutzung

Für die bedarfsgerechte Erweiterung und Weiterentwicklung von ortsansässigen Betrieben möchte die Gemeinde Janneby ebenfalls Flächenvorsorge treffen. Für dieses Planungsziel sieht die Gemeinde eine Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Dachdeckerei, Lager- und Büronutzung“ entlang des Eggebeker Weges (K 87) auf Grundlage bereits im Rahmen dieser Zweckbestimmung gewerblich genutzter Flächen vor.

Die dargestellte Baufläche befindet sich an der K 87 sowie in unmittelbarer Anbindung an die L 29 in einer verkehrsgünstigen Lage und ist somit an die übrigen Siedlungsflächen gut angeschlossen. Hier befinden sich derzeit das Büro sowie Lagerräume des Bürgerwindparks Janneby: Die Dachdeckerei Cramer, welche derzeit ihr Büro und Geschäftssitz im Eggebeker Weg 8 hat, hält auf der ausgewiesenen Baufläche eine Halle zur Fertigung von Bauteilen, Lagerflächen mit Hochregalen und eine Fahrzeughalle vor. Im Zuge der Nachfolgeregelung bzw. Übergabe der Geschäftsführung an den Sohn benötigt die Firma moderne und größere Büroräumlichkeiten sowie zusätzliche Lagerkapazitäten.

Auf der als Sonderbaufläche dargestellten Fläche mit einer Größe von 9.430 m² sind folgende Vorhaben geplant:

- Schaffung von Büroflächen zwecks Verlagerung des Geschäftssitzes der Dachdeckerei Cramer und Übergabe an Cramer Junior,
- Erweiterung der Büroflächen für den Bürgerwindpark und für weitere Dienstleistungsunternehmen,
- Schaffung von Lagerräumen und Lagerflächen über die Erweiterung (Anbau /Schleppdach) der bestehenden Lagerhallen für u.a. die Hersteller der Windenergieanlagen im Testfeld.

Vorranggebiete zur Windenergienutzung werden gemäß Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein, Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 zu Einzelhäusern, Splittersiedlungen im Außenbereich und Gewerbegebieten nur mit einem Abstand von 400 m ausgewiesen. Diese Abstände zwischen Vorranggebieten und Bebauung sollen nicht nach dem Inkrafttreten der Regionalpläne dadurch unterschritten werden, dass seitens der Gemeinden zu dicht an ein ausgewiesenes Vorranggebiet herangeplant bzw. -gebaut wird. Dies wird durch die Vorgabe der Einhaltung der bestehenden Abstände für eine heranrückende Bebauung sichergestellt. Die jeweiligen Abstandserfordernisse zu schutzwürdigen Nutzungen gelten auch dann fort, wenn die aufgezählten Nutzungen erst nach der Festlegung von Vorranggebieten bzw. nach der Errichtung von Windparks entstehen.

Innerhalb des vorgegebenen Mindestabstandes von 400 m zu den Vorranggebieten zur Windenergienutzung sind schutzwürdigen Nutzungen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen (wie Büro-, Sozial- und Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume sowie Wohnräume) unzulässig.

Innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche ist die geplante Erweiterung der bestehenden und östlich gelegenen Halle zulässig, obwohl sich das Gebäude innerhalb des vorgegebenen Mindestabstandes von 400 m befindet, da die Nutzung ausschließlich der Lagerung dient.

Im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung werden für das zukünftige Baugebiet entsprechende Festsetzungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Nutzungsbeschränkungen bzgl. der schutzwürdigen Räumlichkeiten aufgenommen.

3.4 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)

Wichtiger Kulturträger im Ort ist die Freiwillige Feuerwehr (gegründet 1890) mit rund 40 aktiven Mitgliedern.

Das Feuerwehrgerätehaus befindet sich in der Dorfstraße 43 ganz im Norden der zentralen Ortslage Janneby. Das Gebäude wird gleichzeitig auch als Bürgerhaus und für Versammlungen der Gemeinde genutzt.

An das bestehende Feuerwehrgerätehaus / Bürgerhaus schließt sich eine Grünfläche an, welche als Bolz- und Spielplatz, zur Erholung sowie für Sport- und Freizeitaktivitäten öffentlich genutzt wird. Die öffentliche Grünfläche hat

inzwischen eine Aufwertung durch Bepflanzungen, Beleuchtung und weitere Spielgeräte erfahren (siehe Abbildungen 23).

Die beschriebenen Flächen bzw. Einrichtungen werden als Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB dargestellt. Mit der Darstellung erfolgt die planungsrechtliche Bestandsicherung dieser Flächen.



Abbildung 23: Feuerwehrrätehaus und benachbarte Sport- und Freizeitfläche

3.5 Flächen für den überörtlichen Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Der Nordwesten der Gemeinde Janneby wird von der B 200 durchschnitten. In der Ortslage Süderzollhaus stößt die L 29 auf die Bundesstraße und bindet die Gemeinde Janneby an den überregionalen Verkehr an. Zwischen den Ortslagen Gravelund und Janneby führt die K 87 in Richtung Osten und stellt die Verbindung nach Eggebek her. Nördlich von Eggebek liegt mit dem Bahnhof Tarp auch der nächstgelegene Eisenbahnanschluss.

Entlang der dargestellten Bundesstraße B 200 und der Landesstraße L 29 wird jeweils beidseitig eine 20 m breite und entlang der Kreisstraße K 87 eine 15 m breite Anbauverbotszone gekennzeichnet. Die gesetzlichen Bezüge für die Darstellungen werden unter dem Punkt 3.13.4 erläutert.

3.6 Flächen für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung Umspannwerk (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB)

Nördlich der bestehenden Biogasanlage und dessen Erweiterungsfläche im Ortsteil Gravelund wird mit der gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b dargestellten „Fläche für Versorgungsanlagen“ das bestehende Stromumspannwerk planungsrechtlich gesichert.

Das durch die Bürgerwindpark Janneby eG errichtete und betriebene Umspannwerk wandelt den über die Windenergieanlagen erzeugten Strom in eine höhere Stromspannung um, damit dieser durch die TenneT aus dem Hochspannungsnetz abgenommen und an die Endverbraucher geleitet werden kann.

3.7 Altablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Die untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass sich innerhalb des Gemeindegebietes drei Altablagerungen befinden, die im sogenannten Archiv A2 des Boden- und Altlastenkatasters des Kreises Schleswig-Flensburg erfasst sind. Das bedeutet, dass bei den derzeitigen Gegebenheiten kein Gefahrentatbestand vorliegt. Bei Änderung bewertungsrelevanter Parameter (z.B. sensiblere Nutzung) kann jedoch eine andere Bewertungssituation entstehen. Diese Flächen sind daher im Flächennutzungsplan darzustellen.

Bei den dargestellten Altablagerungen handelt es sich in erster Linie um Hausmüll, Bauschutt und sonstige organische Abfälle (pflanzliche Abfälle, Bodenaushub).

3.8 Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

Im Gemeindegebiet sind sowohl Fließgewässer als auch stehende Gewässer vorhanden.

Entlang der östlichen Gemeindegrenze verläuft die Jerrisbek, auf die ein großer Teil des Grabensystems der Gemeinde ausgerichtet ist.

Einige stehende Kleingewässer, die sich auf dem gesamten Gemeindegebiet verteilen, sind als geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG ausgewiesen.

3.9 Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)

Der Außenbereich der Gemeinde ist mit einem Flächenanteil an der Gesamtfläche von rund 85 % überwiegend landwirtschaftlich mit Tierhaltung, Grünlandbewirtschaftung, Getreide- und Maisanbau geprägt.

Innerhalb des Gemeindegebietes existieren einige große landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung, Futteranbau und mehrere Biogasanlagen, die zum Teil nicht mehr im Betrieb sind. Die Emissionen der genannten Betriebe sind bei der Planung von Wohnbebauung zu berücksichtigen.

Aufgrund der Nutzung von Biomasse in Biogasanlagen wurde der Maisanbau im Gemeindegebiet zunehmend intensiviert.

Der landwirtschaftliche Strukturwandel hat dazu geführt, dass einige landwirtschaftliche Höfe aufgegeben und größtenteils als Wohnhäuser bzw. zu touristischen Zwecken umgenutzt wurden.

Die Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft / Kulturlandschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB bezieht neben den landwirtschaftlich genutzten Flächen

auch einzelne kleinere Splittersiedlungen im Bereich Süderzollhaus, Gravelund und Jannebyfeld sowie landwirtschaftliche Hofstellen, landwirtschaftliche Brachflächen sowie die Windvorranggebiete bzw. die Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen mit ein.

3.10 Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)

In der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes ist der Bestand der durch die Ausweisung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 (2013) planungsrechtlich verbindlich gesicherten Windenergieanlagen als „Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung“ zur landwirtschaftlichen Nutzung dargestellt. Der genannte Bebauungsplan sowie seine Änderungen regeln über die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen, innerhalb derer die Rotorblätter die Baugrenzen nicht überschreiten dürfen, sowie über eine maximale Gesamthöhe der Windenergieanlagen das Maß der baulichen Nutzung.

Die insgesamt acht bestehenden Windenergieanlagen sind Bestandteil des Bürgerwindparks Janneby eG. Hierbei handelt es sich um eines der beiden Testfelder für Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein. Der Windpark wird in der Form einer Genossenschaft geführt, deren Genossen alle aus dem nördlichen Schleswig-Holstein stammen, 95 % der Genossen sogar direkt aus dem Gemeindebereich. Insgesamt sind 144 Einwohner Jannebys an der Gesellschaft beteiligt. Der Windpark bietet Herstellern von Windkraftanlagen die Möglichkeit, Neuentwicklungen oder Weiterentwicklungen zu testen. Aktuell wird an der Erweiterung des Testfeldes innerhalb der Gemeinde Janneby gearbeitet.

Für die Gemeinde Janneby wurden über den Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) die beiden Vorranggebiete Windenergie PR1_SLF_065 sowie PR1_SLF_075 entlang der östlichen Gemeindegebietsgrenze ausgewiesen. Diese im Flächennutzungsplan dargestellten Windvorranggebiete überlagern die „Fläche zur Errichtung von Windenergieanlagen“, so dass sich noch Spielraum für die Errichtung neuer Windkraftanlagen ergibt.

3.11 Flächen für Wald und Neuwaldbildung (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)

Im Gemeindegebiet gibt es nur einige wenige vereinzelte kleinere Waldflächen. Der Anteil der Waldfläche macht nur ca. 0,9 Prozent des Gemeindegebietes aus.

Die Waldflächen unterliegen dem Landeswaldgesetz (LWaldG vom 05.12.2004), das u.a. eine Sicherung der Waldfunktionen bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben zum Ziel hat. Das bedeutet, dass die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen sind und die Träger öffentlicher

Vorhaben Wald nur in Anspruch nehmen sollen, soweit der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden kann.

Neuwaldbildung

Eine Genehmigung zur Erstaufforstung einer ca. 2 ha großen Ackerfläche wurde im Jahr 2020 erteilt. Diese Erstaufforstung ist als „Fläche für Neuwaldbildung“ gemäß § 5 Abs. 2 Mr. 9b BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt.

3.12 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Im Gemeindegebiet Janneby befinden sich verschiedene Flächen, die im Rahmen von Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ zur Kompensation festgesetzt und in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen wurden.

Weitere Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft befinden sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein. Davon sind die Flächen im Norden Teil des Seeland-Moores und bestehen zum Teil aus Wald und zum Teil aus degenerierten Moorbiotopen mit dem Ziel einer natürlichen Entwicklung. Das Entwicklungsziel für die Flächen im südlichen Gemeindegebiet ist die Entwicklung von Heiden und Magerrasen auf mineralischen Böden und artenreiches Niedermoorgrünland auf moorigen Flächen.

3.13 Planungen und sonstige Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften sowie nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgelegten Flächen und sonstigen Nutzungsregelungen anderer Träger öffentlicher Belange werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

3.13.1 Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

Entlang der östlichen Gemeindegrenze befindet sich die Verbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems „Talraum der Jerrisbek“ (siehe Abb. 24). Das Entwicklungsziel beinhaltet die Entwicklung eines Biotopkomplexes aus naturnaher Aue und halboffenen Trockenbiotopen. Darüber hinaus beinhaltet das Entwicklungsziel die Fließgewässerregeneration.

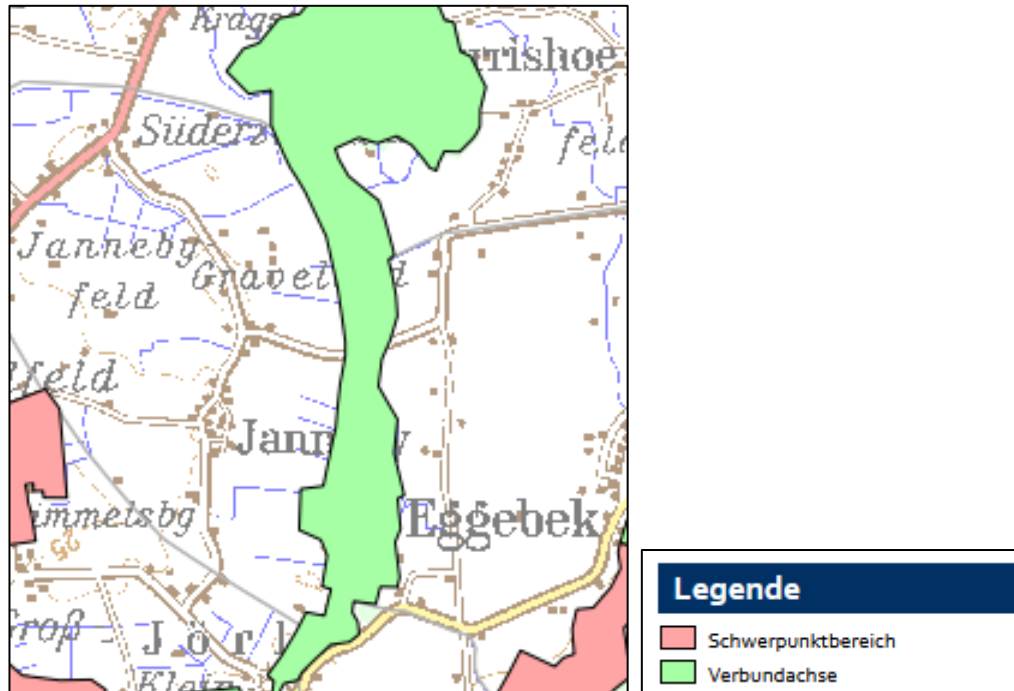


Abbildung 24: Biotopverbundsystem in der Gemeinde Janneby
(Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, ohne Maßstab)

Das Gemeindegebiet grenzt im Norden an den Schwerpunktbereich „Seelandmoor“ des landesweiten Biotopverbundsystems. Dessen Entwicklungsziel umfasst die Wiedervernässung des Hochmoores und Entwicklung einer ungenutzten hydrologischen Schutzzone unter Einbeziehung des kleineren, östlich gelegenen Moorrestes.

3.13.2 Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG) und Geotope

Neben den im gesamten Gemeindegebiet verteilten ebenfalls geschützten Kleingewässern befinden die geschützten Biotope sich verteilt im Gemeindegebiet.

Die nach § 21 LNatSchG geschützten Biotope dürfen nicht beseitigt, beschädigt, erheblich beeinträchtigt oder in ihrem charakteristischen Zustand verändert werden.

Innerhalb des Gemeindegebietes von Janneby liegen keine Geotope vor.

3.13.3 Archäologie und Denkmalschutz

Das Gemeindegebiet befindet sich teilweise in archäologischen Interessengebieten (siehe Abbildung 25). Die Archäologischen Interessengebiete gemäß § 12 (2) 6 DSchG sind nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden.

Nordwestlich der Kreuzung zwischen der Kreisstraße K 67 und der Landesstraße L 29 befindet sich in der teilweise in archäologischen Interessengebieten

liegenden überplanten Fläche ein archäologisches Denkmal gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, das gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um einen vorgeschichtlichen Grabhügel (aKD-ALSH-4050).

Bei Maßnahmen mit Erdeingriffen in den o.g. Bereichen handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 Abs. 1 S. 1, § 12 Abs. 1 S. 3 und § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

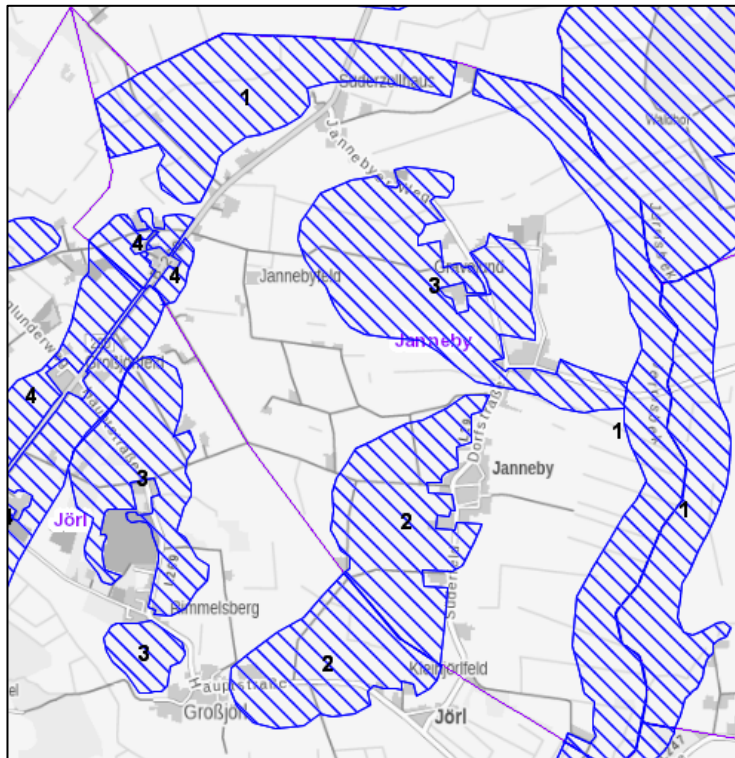


Abbildung 25: Archäologische Interessengebiete in der Gemeinde Janneby
(Quelle: DA Nord, Archäologie-Atlas SH, ohne Maßstab)

3.13.4 Anbauverbotszonen entlang der überörtlichen Verkehrszüge

Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße 200 (B 200), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße (hier L 29) und bis zu 15 m von der Kreisstraße (hier K 87), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszonen entlang der Bundesstraße B 200, der Landesstraße L 29 und entlang der Kreisstraße K 87 sind nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden. Weiterhin sind die Ortsdurchfahrten für die Ortsteile Janneby, Gravelund und Süderzollhaus in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der genannten überörtlichen Verkehrszüge nicht angelegt werden.

Die Verkehrserschließung neuer Bebauungsgebiete zum klassifizierten Straßennetz ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Flensburg abzustimmen. Bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen werden die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden, so dass die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

3.13.5 Bundeswehr

Seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Referat Infra I 3) wird darauf hingewiesen, dass insbesondere für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Plangebiet das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weiterhin zwingend zu beteiligen ist. Das Plangebiet liegt hier im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Schleswig-Jagel sowie der Luftverteidigungsradaranlage Brekendorf.

3.14 Rohstoffvorkommen

Die oberflächennahen mineralischen Rohstoffe sind für die Wirtschaftsräume Schleswig-Holsteins von regionalwirtschaftlicher Bedeutung. Sand-Kies-Gemenge werden heute bereits an einigen Stellen im Nassverfahren gewonnen.

Mit dem Landschaftsrahmenplan werden Hinweise aus naturschutzfachlicher sowie naturschutzrechtlicher Sicht gegeben, die dann gemeinsam mit anderen Interessen und unter Vorgaben des Landesentwicklungsplans im Regionalplan bei der Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoff-sicherung abgewogen werden.

Für die Gemeinde Janneby stellt der Landschaftsrahmenplan 2020 in der Hauptkarte 3 auf Höhe des Ortsteils Gravelund oberflächennahe Rohstoffe dar.

Bei der Klassifizierung von oberflächennahen Rohstoffvorkommen sind Lagerstättengebiete von Gebieten mit Rohstoffvorkommen zu unterscheiden. Lagerstättengebiete enthalten hochwertige Rohstoffe, deren Lagerung aufgrund des Erkundungsgrades bekannt und abgegrenzt ist. Im Gegensatz hierzu sind Gebiete mit Rohstoffvorkommen in ihrer Ausdehnung und der rohstoffwirtschaftlichen Bedeutung des Materials nur beschränkt oder ungenügend untersucht.

In der Gemeinde Janneby kommen oberflächennahe mineralische Rohstoffe als Sande und Kiese (Rohstoffvorkommen mit mittlerem Sicherheitsbedarf) im Bereich Gravelund beidseitig der Landesstraße L 29 vor (siehe Abbildung 26).

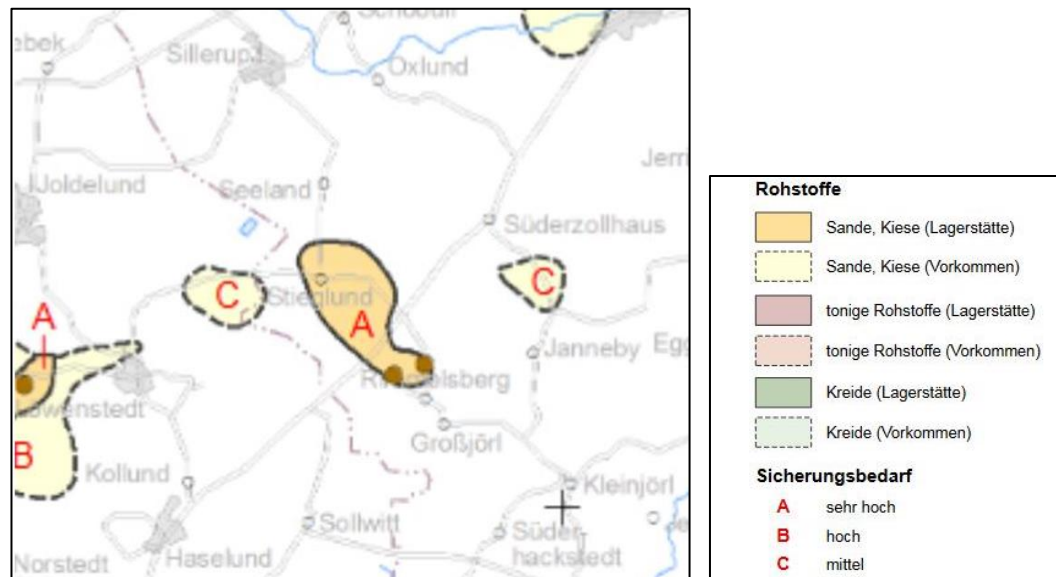


Abbildung 26: Gebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Schleswig-Holstein
(Quelle: Anlage 1 zum Fachbeitrag Rohstoffsicherung, ohne Maßstab)

Das Vorkommen birgt im oberen Bereich neben einer ca. 1,7 m mächtigen Mittelsandschicht sandige Lehmschichten, es folgen Mittelsande, unter denen sich bis in eine Tiefe von ca. 10 m unter Geländeoberkante (GOK) kiesige Mittel-Grobsande und grobsandige Kiese finden. Das Grundwasser steht etwa zwischen 4 m und 8 m unter GOK an. Da es sich um eine erhöhte Lage handelt, kann im zentralen Bereich des Vorkommens trocken abgebaut werden. Randlich wäre nur ein Nassabbau wirtschaftlich sinnvoll.

Auf Teilflächen beidseitig der Landesstraße L 29 auf Höhe des Gravelunder Weges haben in der Vergangenheit bereits Auskiesungen stattgefunden. Geht man von einer Abbaumächtigkeit von durchschnittlich ca. 7,5 m auf einer Fläche von ca. 65 ha aus, so wären ca. 4,8 Mio. m³ oder ca. 8,16 t Rohstoffe zu gewinnen. Diese könnten als Betonzuschlagstoffe oder Straßenbaumaterial Verwendung finden

(Quellen: Bericht des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein -heute: LLUR, Abt. 6, Geologie und Boden- Die oberflächennahen Rohstoffe im Planungsraum V, Teilbereich Kreis Schleswig-Flensburg, 1989/ Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes, 2019)

4 Umweltbericht

Der Umweltbericht wird für die Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Janneby erstellt.

4.1 Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes, entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im nachfolgenden Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

4.1.1 Inhalte des Umweltberichts

Der Umweltbericht ist ein gesonderter Bestandteil der Begründung des Flächennutzungsplans. Die Inhalte des Berichtes richten sich nach den Festsetzungen der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB.

Im Wesentlichen sind dies:

- Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans sowie Darstellung der umweltbezogenen Zielvorstellungen einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne
- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basis-Szenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basis-Szenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung des Vorhabens gemäß der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c)
- Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffes sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen
- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen
- Darstellung der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung mit Hinweisen auf Schwierigkeiten, wie z. B. technische Lücken und fehlende Kenntnisse bei der Durchführung
- Allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben
- eine Referenzliste der Quellen

4.1.2 Inhalte des Flächennutzungsplans

Die Gemeinde Janneby beabsichtigt, sich städtebaulich zu entwickeln. Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Janneby das Ziel, einen Planungsrahmen für die kommenden 15 bis 20 Jahre zu erstellen, um zukünftige Planungen und Projekte in den gesamtgemeindlichen Zielrahmen einordnen zu können sowie eine Grundlage für weitere Schritte der verbindlichen Bauleitplanung zu schaffen. Weiterhin gilt es, die Ausweisungen vorhandener Bebauungspläne in den Flächennutzungsplan zu integrieren.

Die Darstellungen in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes konkretisieren die Entwicklungsabsichten und regeln die rechtverbindliche Bodennutzung der Gemeinde Janneby.

Die Planzeichnung enthält flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet Darstellungen der derzeitigen und zukünftigen Art der baulichen Nutzung sowie nachrichtliche Übernahmen, die besondere Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bedingen.

Insbesondere finden sich folgende Darstellungen:

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Sonderbauflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Flächen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen
- Flächen für den überörtlichen Verkehr
- Flächen für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung Umspannwerk
- Altablagerungen
- Wasserflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung
- Flächen für Wald und Neuwaldbildung
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Darüber hinaus sind weitere nutzungsüberlagernde Flächenarten dargestellt:

- Landesweites Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein
- Geschützte Biotope
- Archäologie und Denkmalschutz
- Anbauverbotszonen entlang der überörtlichen Verkehrszüge
- Bundeswehr
- Rohstoffvorkommen

Das Plangebiet erstreckt sich über die gesamte Gemeinde Janneby. Diese hat eine Größe von rund 1.449 ha.

4.1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen- und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Die Fachgesetze werden jeweils in ihrer aktuellsten Fassung berücksichtigt.

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Aufstellung eines Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese soll die Belange des Umweltschutzes berücksichtigen und ist in Form des Umweltberichtes darzustellen. Dieser beinhaltet die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt mit ihren Schutzgütern (Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft / Klima, Boden / Fläche, Wasser, Sach- und Kulturgüter sowie Landschaftsbild) und bewertet diese.

Die Grundsätze und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege werden im Bundesnaturschutzgesetz im § 1 Abs. 1 festgelegt (BNatSchG). Darin werden die Belange der Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild) benannt.

Über die bereits im BNatSchG definierten gesetzlich geschützten Biotope hinaus sind im Landesnaturschutzgesetz weitere gesetzlich geschützte Biotope aufgeführt (§ 21 Abs. 1 LNatSchG).

Gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG) ist der Wald in Schleswig-Holstein in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten.

Derzeit bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Rahmenbedingungen für die Nutzung und den Schutz der Schutzgüter Boden und Wasser.

Gemäß dem Altlastenerlass des Landes Schleswig-Holstein (2010) sind mutmaßliche und bekannte schädliche Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG im Rahmen der Umweltprüfung zu beschreiben und zu bewerten.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt für die Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken, sowie die Emissionen, die von der Planung verursacht werden.

Fachplanungen

Auf Ebene der Landesplanung werden herangezogen:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 (25.11.2021)
- Regionalplan für den Planungsraum V (2002)
- Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I (Sachthema Windenergie an Land, 31.12.2020)
- Landschaftsrahmenplan Planungsraum I (Januar 2020)

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (25.11.2021) weist das Gemeindegebiet als „ländlichen Raum“ aus. Durch das Gemeindegebiet verläuft der überörtliche Verkehrsweg B 200.

Die wohnbauliche Entwicklung ist auf die Deckung des örtlichen Bedarfs auszurichten, da Janneby nicht zu den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung gilt jedoch ein neuer Rahmen. Dieser Entwurf sieht eine wohnbauliche Entwicklung der in den ländlichen Räumen liegenden Gemeinden im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2020 im Umfang von bis zu 10 % neuer Wohnungen vor.

Die Gemeinde Janneby hatte am Stichtag 31.12.2020 einen Wohnungsbestand von 183 Wohneinheiten (WE). Folglich beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für den Zeitraum 2022 bis 2036 in der Gemeinde Janneby 18 WE.

- Der Landesentwicklungsplan SH – Fortschreibung 2021 gibt die Rahmenbedingungen für die wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde Janneby vor.

Der Regionalplan (RP, 2002) kennzeichnet das Gemeindegebiet als ländlichen Raum. Die im Osten des Plangebietes verlaufende Jerrisbek wird als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen. Ebenfalls befindet sich im nördlichen Bereich ein Teilgebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Die Gemeinde Janneby liegt westlich von Eggebek und damit laut Regionalplan im Bereich eines „Flughafens mit zugehörigem Bauschutzbereich“. Darüber hinaus streift der Bauschutzbereich des Flughafens Husum im südwestlichen Gemeindegebiet das Areal von Janneby.

- Da der Flughafen in Eggebek nicht mehr für den Flugbetrieb genutzt wird und bauleitplanerisch andere Absichten verfolgt, sind die damit verbundenen Bauschutzbereiche nicht mehr verbindlich.

Im Zuge der Aufstellung des Regionalplans für Vorranggebiete Windenergie und Repowering des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein von 2020 wird deutlich, dass die Gemeinde Janneby von der Ausweisung der Fläche PR1_SLF_075 sowie PR1_SLF_065 betroffen ist.

- Der vorliegende Flächennutzungsplan enthält die Darstellung „Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung“.
- Die Darstellungen „Wohnbaufläche“ sowie „Gemischte Bauflächen“ halten einen Abstand von mind. 800 m ein.

Der Landschaftsrahmenplan Planungsraum V (2020) stellt innerhalb der **Karte 1** in räumlicher Nähe zur Gemeinde Janneby die FFH-Gebiete Dünen am Rimmelsberg dar. Außerdem zieht sich entlang der Jerrisbek im Osten der Gemeinde ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems entlang, das als Verbundachse definiert ist.

Die **Karte 2** zeigt in Janneby keine besonderen Darstellungen.

In **Karte 3** sind für Janneby Flächen mit klimasensitiven Böden dargestellt. Diese befinden sich südlich der Ortslage Süderzollhaus, auf der Höhe der Ortslage Gravelund, entlang der Jerrisbek sowie im südlichen Gemeindegebiet.

Zudem findet sich ebenfalls im zentralen Gemeindegebiet in der Nähe zu Gravelund eine Fläche mit oberflächennahen Rohstoffen.

- Der vorliegende Bauleitplan steht den Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum I (2020) nicht entgegen.
- Das landesweite Biotopverbundsystem ist von der Planung nicht betroffen.

4.1.4 Umweltschutzziele aus örtlichen Planungen sowie ihre Berücksichtigung

Die Gemeinde Janneby verfügt über einen Landschaftsplan (1998). Der Plan „Maßnahmen und Entwicklungen“ enthält folgende Darstellungen:

Zur Landwirtschaft:

- Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Produktion als Minimalmaßnahme für die gesamte Gemeindefläche mit dem Ziel: Verhinderung von Pflanzenschutzmittelausträgen und Nährstoffauswaschungen, hoher Anteil an Flächen, die ökologisch bewirtschaftet werden, Minimierung der Erosion

Zur Waldwirtschaft:

- Umwandlung der labilen Nadelbaumreinbestände in Mischwälder und standortgerechte Laubwälder im äußersten Norden sowie im äußersten Süden des Gemeindegebietes mit dem Ziel: Sicherung der Forstfläche zur nachhaltigen Holzherzeugung, als Sauerstoffquelle und Lebensraum der Flora und Fauna sowie zur Erholung des Menschen

Zur Wasserwirtschaft:

- Öffnung der parallel zu Flurstücksgrenzen verlaufenden Verrohrungen und Schaffung von Profilen mit flachen Böschungen mit dem Ziel: Wiederherstellung der Fließgewässereigenschaften, Durchgängigkeit und Bedeutung für den lokalen Biotopverbund, Steigerung der Schönheit der Landschaft
- Unterhaltungsmaßnahmen in Abschnitten nicht durchgängig um die Wiederbesiedlung zu erleichtern sowie Erarbeitung von Gewässerpflegeplänen mit dem Ziel: Entwicklung der Vorfluter zu botanisch und zoologisch wertvollen Lebensräumen, Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Gewässer
- Anlage eines 10 m breiten Uferrandstreifens an der Jerrisbek mit dem Ziel: Entwicklung eines ökologisch wertvollen Lebensraumes und Schutz vor Nährstoffeintrag

Zur Siedlung:

- Minimierung der Versiegelung und Eingrünung der Baulücken schon vor der Bebauung mit dem Ziel: Natur und landschaftsverträgliche Erweiterung der Bebauung. Dies betrifft die Ortslagen Süderzollhaus und Janneby.
- Eingrünung geplanter Baugebiete schon vor der eigentlichen Bebauung mit dem Ziel: Natur- und landschaftsgerechte Erweiterung der Bebauung. Geplante Baugebiete sieht der Landschaftsplan westlich der Dorfstraße nördlich des Husumer Weges sowie westlich der Dorfstraße und südlich des Husumer Weges.
- Darstellung von Baugrenzen zur Abrundung des Ortsrandes und zur Schaffung eines harmonischen Ortsrandes im Zusammenhang mit einer Erweiterung der Siedlungsflächen nach Westen (s.o.).

Zum Verkehr:

- Bodenversiegelung sollte auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden mit dem Ziel: Erhalt der unversiegelten Wege als Lebensraum, Minimierung der Bodenversiegelung damit Niederschlagswasser versickern kann.
- Radwegebau entlang der L 29 und der K 87 sowie Minimierung des Eingriffs, der Radweg kann auch durch einen Knick von der Straße getrennt verlaufen (zudem geringere Störwirkung des Kfz-Verkehrs für die Radfahrer).

Zur Windenergie aus örtlicher Sicht:

- Ziel: Konzentrierung der Windenergieanlagen [WEA] in Windparks, Minimierung des visuellen Landschaftsverbrauches

Naturschutz – geschützte Flächen:

- Sicherung und ggf. Pflege der gesetzlich geschützten Biotope mit Ausnahme der Stillgewässer
- Erhalt der Kleingewässer mit dem Ziel: Entwicklung zu qualitativ wertvollen Lebensräumen
- Erhalt der Knicks als gesetzlich geschützte Biotope mit dem Ziel: Erhalt und Pflege des landschaftsprägenden Knicks zur Wahrung der Erosionsschutzfunktion und der Ergänzung der Biotopverbundflächen durch das Knicknetz

Zu Biotopverbundflächen:

- Ausweisung von Biotopverbundflächen mit dem Ziel: Aufhebung der Verinselung von wertvollen Lebensräumen, Schaffung eines Netzes von großflächigen natürlichen und naturnahen Lebensräumen

Zu Natur- und Landschaftserleben:

- Schaffung von Fußwegeverbindungen mit dem Ziel: Erhöhung der Möglichkeiten des naturverträglichen Landschaftserlebens

- Schaffung attraktiver Wegeverbindungen für einen sanften Tourismus (überörtliche Radwege)
- Aufstellung eine Informationstafel mit landes- und naturkundlichen Inhalten zur Steigerung der Möglichkeiten zum Landschaftserleben
- Schutz eines 1988 restaurierten Hügelgrabes aus frühgeschichtlicher Zeit mit dem Ziel: Erhalt der kulturgeschichtlichen Zeugnisse zur Information, zum Verständnis der Entwicklung der menschlichen Kultur in unserem Raum und als Charakteristikum der Gemeinde sowie: Schutz des Hügelgrabes und der direkten Umgebung.

4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Schutzbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale (Basis-Szenario)

Die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung werden jeweils schutzgutbezogen ermittelt und bewertet. Dabei wird die Umweltsituation des Ist-Zustandes (Basis-Szenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, ermittelt. Daraus sind in der Planung Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen negativen Umweltauswirkungen abzuleiten.

4.2.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage des Menschen dar. Somit ist er indirekt von allen Einflüssen auf die Schutzgüter betroffen. Die Sicherung der Lebensgrundlage sowie die Erholung in Natur und Landschaft sind Gegenstand des § 1 BNatSchG. Für das Schutzgut Mensch werden vor allem Beeinträchtigungen der Gesundheit vorwiegend durch Lärm und andere Immissionen sowie Einschränkungen von Erholungs- und Freizeitfunktionen und der Wohnqualität betrachtet.

a) Bestand

Wohnen

Das Wohnen findet in der Gemeinde Janneby hauptsächlich in der Ortslage Janneby statt.

Innerhalb der Ortslage Janneby befinden sich Bereiche mit reiner Wohnnutzung zwischen der Dorfstraße und der Ringstraße sowie nördlich der „Mittelstraße“. Südlich der „Mittelstraße“, westlich der „Dorfstraße“ und im nördlichen Eingangsbereich der Ortslage Janneby existiert neben einer reinen Wohnbebauung auch eine gemischte Bebauung, die neben der Wohnnutzung aus landwirtschaftlichen Betrieben, der Gastwirtschaft sowie weiteren Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben besteht.

Darüber hinaus bestehen Splittersiedlungen und Wohnhäuser in Einzellagen im baulichen Außenbereich. Hier sind vor allem die Splittersiedlungen Süderzollhaus, Gravelund und Jannebyfeld zu nennen.

Innerhalb der Ortslage Janneby liegen einzelne Baulücken, die im Rahmen des vorliegenden Flächennutzungsplanes als „Wohnbauflächen“ sowie als „Gemischte Bauflächen“ dargestellt werden. Der Landschaftsplan der Gemeinde Janneby stellt diese Flächen als „bebaubare Baulücke“ sowie als „Konfliktarmer Bereich zur Siedlungsentwicklung“ dar.

Die Bundesstraße 200 verbindet die Städte Flensburg und Husum. Die Ortslage „Süderzollhaus“ der Gemeinde Janneby grenzt an die B 200. Die Ortslage Janneby ist über die Landesstraße 29 an die B 200 angebunden.

Rund 800 m westlich der Ortslage Janneby befindet sich das „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ (PR1_SLF_075) mit bereits vorhandenen Windenergieanlagen. Östlich der Splittersiedlung Gravelund liegt das Vorranggebiet Nr. PR1_SLF_065. In einem Abstand von mind. 400 m zu den wohnbaulich genutzten Gebäuden. Innerhalb dieser Vorranggebiete befinden sich bereits bestehende Windenergieanlagen.

Naherholung

In der Ortslage Janneby liegt nördlich des Feuerwehrgerätehauses ein Spielplatz mit einem Bolzplatz.

Neben der Bundesstraße und den Gemeindestraßen befinden sich vor allem Wirtschaftswege, aber auch Wanderwege im Plangebiet, die einer Naherholung in Form von Spazierengehen und Radfahren dienen.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Janneby (1998) nennt folgende Maßnahmen und Entwicklungen bezüglich des Natur- und Landschaftserleben:

- Schaffung von Fußwegeverbindungen mit dem Ziel: Erhöhung der Möglichkeiten des naturverträglichen Landschaftserlebens
- Schaffung attraktiver Wegeverbindungen für einen sanften Tourismus (überörtliche Radwege)
- Aufstellung von Informationstafeln mit landes- und naturkundlichen Inhalten zur Steigerung der Möglichkeiten zum Landschaftserleben

Innerhalb der Gemeinde Janneby stellen die Reitschule Losigkeit sowie der Eventhof Losigkeit ein Teil der Infrastruktur für Erholung dar. Darüber hinaus existiert in der Ortslage Janneby, südöstlich der Ringstraße ein Reiterhof.

b) Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Gemeinde Janneby möchte zukünftig ihre wohnbauliche Siedlungsentwicklung im Rahmen des landesplanerisch zur Verfügung stehenden Wohnbaukontingentes von 18 WE auf einen Siedlungsschwerpunkt konzentrieren.

Bei Nichtdurchführung der Maßnahme kann die Gemeinde Janneby den Anforderungen an künftigen Wohnraum ihrer Bürger nicht genügen.

Darüber hinaus kann der Eventhof Losigkeit, nördlich der B 200 gelegen, seine Planungen zum Bestandserhalt und zur zukunftsfähigen Weiterentwicklung des Betriebes nicht umsetzen.

c) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch bei Durchführung der Planung

	Erhebliche Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge							
Schutzgut	des Baus und der Abrissarbeiten	der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung deren nachhaltigen Verfügbarkeit	der Art und Menge an Emissionen sowie der Verursachung von Belästigungen	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	der Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	der Kumulierung mit anderen Vorhaben	der Auswirkungen auf das Klima und gegenüber den Folgen des Klimawandels	der eingesetzten Stoffe und Techniken
Mensch	ba: 1, 7, 10	be: 1, 9, 12	ba: 7, 10 be: 2	be: 2	0	0	0	0

Wirkungsart und -dauer des geplanten Vorhabens: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positiv, 12 = negativ

Baubedingt

Durch den Bau folgender Gebäude und Anlagen:

- Wohngebäude und Nebenanlagen in der Ortslage Janneby und damit im Zusammenhang stehenden Erschließungsstraßen,
- Errichtung von Stromerzeugungsanlagen auf und an Gebäuden sowie Aufstellung von Sanitärcontainern auf dem Eventhof Losigkeit,
- Flächen und Anlagen für die Erweiterung der Biogasanlage in Gravelund (siehe auch 1. Erweiterung Bebauungsplan Nr. 1),
- Umbaumaßnahmen für die bestehende Dachdeckerei Cramer sowie Anlage von weiteren Lagerflächen innerhalb der gemischten Baufläche nördlich des Eggebeker Weges,

kann es zu Lärmemissionen auf das Schutzgut Mensch kommen. Die Auswirkungen werden, da vorübergehend, jedoch als nicht erheblich angenommen.

Anlagebedingt

Der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Janneby weist neue Wohnbauflächen, neue gemischte Bauflächen und weitere Sonderbauflächen aus, die über den Bestand hinaus gehen. Somit dient er der Deckung des Bedarfs an Wohnraum der Gemeinde Janneby. Darüber hinaus wird damit die touristische Infrastruktur erweitert. Zudem werden damit die Grundlagen für weitere Arbeitsplätze geschaffen. Dies hat jeweils positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Durch die damit verbundene Überbauung von Fläche wird jedoch auch freie Fläche entzogen, was auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch beinhaltet.

Die nachrichtliche Übernahme der Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Teilaufstellung Regionalplan Wind, 2020) stellt die regionalplanerischen Absichten bezüglich der Aufstellung von Windenergieanlagen dar. Hiermit sind Einschränkungen für die bauliche Entwicklung in der Ortslage Janneby in östliche und südöstliche Richtung verbunden. Ein Abstand von 800 m zu innerörtlichen Wohnbauflächen und von 400 m zu gewerblichen Bauflächen ist einzuhalten.

Betriebsbedingt

Durch die Nutzung von neu entstandenen Bauflächen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen) kann es zu einer Zunahme von Verkehr und somit zu Lärm- und Staubemissionen kommen, was mit negativen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch verbunden sein kann. Diese sind in einem durchzuführenden verbindlichen Bauleitverfahren zu prüfen. Die Einhaltung der TA Lärm ist zu gewährleisten. Darüber hinaus sind weitere Parameter zu berücksichtigen, wie z.B. Luftreinhaltung.

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch möglich. Bei der Neuanlage von Wohn- und Arbeitsflächen sind die möglichen negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen in einem durchzuführenden verbindlichen Bauleitverfahren zu prüfen. Die Einhaltung der TA Lärm ist zu gewährleisten.

4.2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt sind auf Grundlage des BNatSchG zu erhalten. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind auch die Sicherung lebensfähiger Populationen und der Austausch zwischen den Populationen ein wesentliches Ziel des Naturschutzes.

a) Bestand

Tiere

Der Schutz von Tieren und Pflanzen ist rechtlich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Hervorzuheben ist neben dem allgemeinen Artenschutz

nach § 39 BNatSchG insbesondere das Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot nach dem § 44 BNatSchG. Eine Vielzahl von Tieren ist nach dem Naturschutzrecht besonders oder streng geschützt. So unterliegen z.B. alle Vogelarten dem besonderen oder strengen Schutz. Die Verbote sind für alle besonders bzw. streng geschützten Arten nicht nur im Außenbereich, sondern auch in bebauten Bereich zu beachten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Wirkungen der Planung auf die europarechtlich geschützten und national besonders oder streng geschützten Arten bereits auf Ebene der Bauleitplanung zu prüfen.

Faunistische Daten werden im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht erhoben.

Die Angaben zu den im Gemeindegebiet verbreiteten Tierarten sind daher aus vorhandenen Unterlagen¹ zusammengestellt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

In der Gemeinde Janneby kommen für die Kulturlandschaft typische Tierarten vor, wie z.B.: Igel, Maulwurf, Spitzmäuse, Fledermäuse, Hasen, Eichhörnchen, Rotfuchs, Dachs, Steinmarder, Baumratter und Reh. Hierzu zählen auch weit verbreitete Amphibienarten wie Grasfrosch und Erdkröte.

Die zu den Säugetieren zählenden Fledermäuse haben einen z. T. sehr großen Raumanpruch an ihre Jagdgebiete und suchen jeweils artspezifisch entlang von linearen Gehölzstrukturen, Waldrändern und Gewässern nach Nahrung. In der Gemeinde Janneby gibt es sowohl lineare Gewässerstrukturen, wie z.B. die Jerrisbek sowie Waldbestände, deren Bäume den notwendigen Stammumfang aufweisen. Somit ist das Vorkommen von Fledermausarten sehr wahrscheinlich. Eine Sichtbeobachtung einer Breitflügel-Fledermaus erfolgte 2006 in der Ortslage Janneby.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) wurde 2019 an der Jerrisbek auf Höhe der Gewässerüberquerung durch die K 87 (Egebeker Weg) gesichtet.

Östlich der Ortslage Janneby wurden in der Jerrisbek folgende Fischarten gesichtet: Forelle (*Salmo trutta*), Flusssaal (*Anguilla anguilla*), sowie Aland (*Leuciscus idus*). Die Daten des Auszuges aus dem Artkataster stammen aus dem Jahr 1986.

Im nördlichen Plangebiet wurde im Jahr 2010 entlang der Jerrisbek ein Exemplar der Libellenart „Plattbauch“ (*Libellula depressa*) gesichtet.

Die Daten über das Vorkommen der Wiesenweihe (*Circus pygargus*) nordöstlich von Zollhaus stammen aus dem Jahr 2014.

Der Verkehr auf den vorhandenen Straßen, hauptsächlich auf der Bundesstraße 200 stellt eine Vorbelastung durch Lärmmissionen auf die Tierwelt dar.

¹ Aus: Landschaftsplan der Gemeinde Janneby, 1998; Borkenhagen: Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins, 1993; LLUR: Auszug aus dem Artkataster, März 2022

Bestand Pflanzen und die biologische Vielfalt

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden nur die größeren flächenhaften Biotope genannt. Einzelgehölze und lineare Strukturen wie z.B. Säume und Ruderalfluren sowie Knicks und Feldhecken werden, obwohl in der Landschaft existent, nicht weiter beleuchtet.

Flächen für die Landwirtschaft

Den größten Flächenanteil der Gemeinde Janneby hat die Flächennutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ mit rund 1.309 ha². Dies entspricht bei einer gesamten Gemeindefläche von 1449 ha etwa 90 % der Gemeindefläche.

Davon wird wiederum der größte Teil intensiv ackerbaulich genutzt. Die Böden haben im östlichen und nordöstlichen Teil (Niederung der Jerrisbek) eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit (regional bewertet) und weisen Bodenzahlen von > 18 und ≤ 25 auf³. Im westlichen, höher gelegenen Gemeindegebiet ist die natürliche Ertragsfähigkeit (regional bewertet) gering bis sehr gering mit Bodenzahlen ≤ 20 .

Neben den intensiv genutzten Ackerflächen kommen in der Gemeinde Janneby auch Moorflächen (4 ha) sowie „Unland, vegetationslose Flächen“ (16 ha) vor.

Größere Flächen mit nährstoffreichem Grünland, d.h. Dauergrünlandflächen, finden sich in der Gemeinde Janneby im nördlichen Gemeindegebiet um Süderzollhaus, im östlichen Gemeindegebiet in der Niederung der Jerrisbek sowie südöstlich und kleinflächig südwestlich der Ortslage Janneby.

² Aus: Statistische Berichte, Bodenflächen in Schleswig-Holstein am 31.12.2020 nach Art der tatsächlichen Nutzung, Herausgegeben am 08.09.2021 vom Statistikamt Nord

³ Siehe: www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php (Stand vom 30.05.2022)

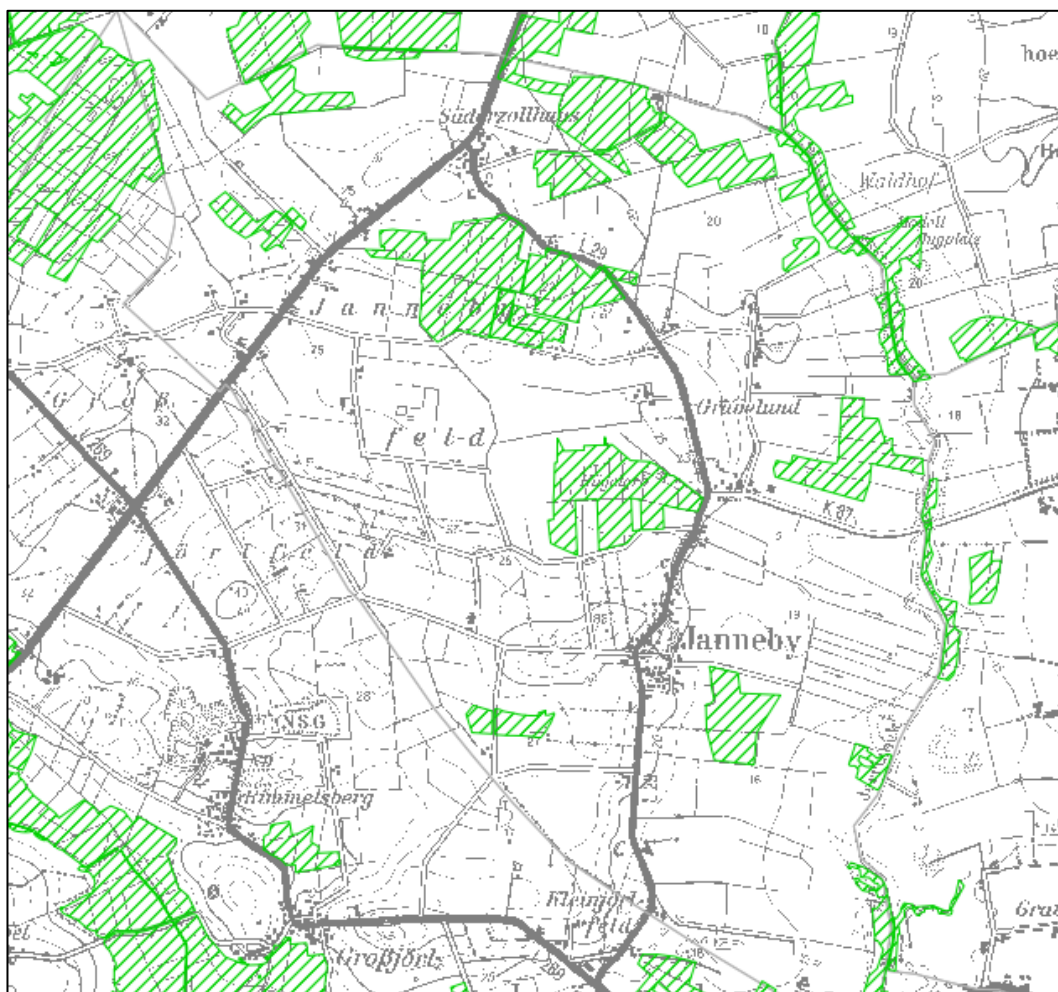


Abbildung 27: Flächen der Moorböden und Anmoorböden nach DGLG
(aus: Landwirtschafts- und Umweltatlas, 01.06.2022)

Flächen für Wald

In der Gemeinde Janneby gibt es mehrere kleine Waldflächen. Insgesamt sind mit etwa 13 ha rund 0,9 % der Gemeindefläche mit Wald bedeckt.



Abbildung 28: Blick zum Waldstück im nördlichen Gemeindegebiet

In der nördlichen Gemeindegrenze befinden sich ein junger Laubwald aus Eichen, Buchen, Ebereschen sowie ein Nadelwald (Gemarkung Janneby, Flur 1, Flurstücke 1 und 2). Siehe auch Abbildung 18.

Auf folgenden Flächen befinden sich kleinere Waldstücke:

- Gemarkung Janneby, Flur 2, Flurstücke 10/7 (tlw.), 15/1 (tlw.)
- Gemarkung Janneby, Flur 5, Flurstücke 10/1 (tlw.), 39 (tlw.) und 40
- Gemarkung Janneby, Flur 7, Flurstück 32/1 (tlw.)
- Gemarkung Janneby, Flur 9, Flurstücke 8 (tlw.), 9 (tlw.) und 12
- Gemarkung Janneby, Flur 11, Flurstück 76 (tlw.)
- Gemarkung Janneby, Flur 13, Flurstück 7/2 (tlw.)

Des Weiteren befindet sich südöstlich der Ortslage Süderzollhaus ein größeres Waldstück mit dem Biotoptyp „trockener sekundärer Moorwald“ auf den Flurstücken 1/1 (tlw.), 3/3 (tlw.), 19, 20, 22, 24 und 25 der Flur 4, Gemarkung Janneby.⁴

⁴ Aus: MELUND: Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 01.06.2022

Darüber hinaus wurde eine Genehmigung zur Erstaufforstung einer ca. 2 ha großen Ackerfläche auf dem Flurstück 56, Flur 4, Gemarkung und Gemeinde Janneby im Jahr 2020 durch die untere Forstbehörde erteilt.



Abbildung 29: Moorwaldfläche südlich der Ortslage Süderzollhaus

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Gemeindegebiet von Janneby befinden sich verschiedene Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Für den Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Gravelund“ wurde der Ausgleich auf dem Flurstück 6, Flur 5 in der Gemarkung Janneby der Gemeinde Janneby erbracht. Das Ziel ist die Entwicklung einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche zu einem artenreichen Grünland des Niederungsbereiches der Jerrisbek.

Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „WEA – Testfeld“ der Gemeinde Janneby und dessen Änderungen wurde der Ausgleich in der Gemeinde Janneby und außerhalb erbracht. Die Ausgleichsflächen innerhalb der Gemeinde Janneby liegen überwiegend entlang der Jerrisbek (30 m Streifen) sowie verteilt auf sonstigen landwirtschaftlichen Flächen.

Weitere Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft befinden sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein. Davon sind die Flächen im Norden Teil des Seeland-Moores und bestehen zum Teil aus Wald und zum Teil aus degenerierten Moorbiotopen mit dem Ziel einer natürlichen Entwicklung. Das Entwicklungsziel für die Flächen

im südlichen Gemeindegebiet ist die Entwicklung von Heiden und Magerrasen auf mineralischen Böden und artenreiches Niedermoorgrünland auf moorigen Flächen. Zielarten sind hier vor allem Moorfrosch, Knoblauchkröte, Kiebitz und Großer Brachvogel.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG

Im Gemeindegebiet von Janneby befinden sich gesetzlich geschützte Biotope mit einer Flächengröße von insgesamt rund 14,82 ha. Dies entspricht etwa 1,02 % der Gemeindefläche.

Innerhalb des Gemeindegebietes liegen die gesetzlich geschützten Biotope überwiegend in vier Bereichen:

Im nordwestlichen Gemeindegebiet an der Grenze zu Jörl befindet sich das Seelandmoor. Dessen Ausläufer in Form von „vergraster Feuchtheide“ grenzt an die dortigen Waldbestände. (Standorttyp: Anmoor)

Südlich von Süderzollhaus liegt ein Gebiet mit zahlreichen wassergeprägten Biotopen: Flächen mit nährstoffreichem Nassgrünland, mit mäßig nährstoffreichem Nassgrünland, mit unterschiedlich geprägten Stillgewässern und mit einem Biotopkomplex aus trockenem sekundärem Moorwald, der ein dystrophes Stillgewässer und degenerierte Moorflächen mit Pfeifengras einfasst. Es handelt sich um Niedermoor- bzw. Hochmoorstandorte.

Nördlich der Ortslage Janneby hat sich ein mäßig nährstoffreiches Nassgrünland mit sonstigen Kleingewässern auf mineralischen Böden entwickelt.

Westlich der Ortslage Janneby befinden sich auf moorigen Böden überwiegend degenerierte Moorflächen mit Pfeifengras sowie sonstige Moorregenerationsbereiche, Weiden-Bruchwald und ein Sumpfreitgrassumpf.

Im südlichen Gemeindegebiet liegen darüber hinaus ein eutrophes Stillgewässer, ein sonstiges Stillgewässer sowie ein mesophiles Grünland trockener Standorte.

Des Weiteren stellt eine große Anzahl an gesetzlich geschützten Biotopen Kleingewässer dar, die im gesamten Gemeindegebiet vertreten sind. Dies sind natürliche aber auch anthropogen entstandene, stehende Wasseransammlungen wie z.B. Tümpel, Sölle, Teiche einschließlich der Ufer- und Böschungsbereiche. Kleingewässer fallen unter den Biotopschutz ab einer Mindestgröße von 25 m².

Biotopverbund

Der Talraum der Jerrisbek ist eine Verbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems. Das Entwicklungsziel beinhaltet die Entwicklung eines Biotopkomplexes aus naturnaher Aue und halboffenen Trockenbiotopen. Darüber hinaus beinhaltet das Entwicklungsziel die Fließgewässerregeneration.

Das Gemeindegebiet grenzt im Norden an den Schwerpunktbereich „Seelandmoor“ des landesweiten Biotopverbundsystems. Dessen Entwicklungsziel umfasst die Wiedervernässung des Hochmoores und Entwicklung einer ungenutzten hydrologischen Schutzzone unter Einbeziehung des kleineren, östlich gelegenen Moorrestes.

Eignungsflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Darstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Janneby enthält Flächen, die der Gemeinde als Ausgleichsflächen bei zukünftigen Bauvorhaben zur Verfügung stehen sollen. Bei Durchführung entsprechender Maßnahmen können sie zu hochwertigen Biotopen entwickelt werden.

Es handelt sich um zwei Flächen, die im Zusammenhang mit umgebenden, aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Flächen stehen.

- Das Flurstück 18, Flur 4, Gemarkung Janneby grenzt an bestehende Biotop- sowie Ausgleichsflächen an.
- Die Flurstücke 8 (tlw.), 11 (tlw.), 12 und 13, Flur 9, Gemarkung Janneby grenzen an Wald- und Ausgleichsflächen.

b) Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Würde der Flächennutzungsplan der Gemeinde Janneby nicht aufgestellt, so würden sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben, da die landwirtschaftliche Flächennutzung erhalten bliebe und weiterbetrieben würde.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens käme es nicht zu den voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

c) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bei Durchführung der Planung

	Erhebliche Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge							
Schutzgut	des Baus und der Abrissarbeiten	der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung deren nachhaltigen Verfügbarkeit	der Art und Menge an Emissionen sowie der Verursachung von Belästigungen	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	der Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	der Kumulierung mit anderen Vorhaben	der Auswirkungen auf das Klima und gegenüber den Folgen des Klimawandels	der eingesetzten Stoffe und Techniken
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	ba: 1, 6, 10	be: 1, 2, 9, 12	ba: 1, 10 be: 2, 9	0	0	0	0	0

Wirkungsart und -dauer des geplanten Vorhabens: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positiv, 12 = negativ

Baubedingt

Durch den Bau der in Rede stehenden Gebäude und Anlagen kann es zu Lärmemissionen auf das Schutzgut Tiere kommen. Die Auswirkungen werden, da vorrübergehend, jedoch als nicht erheblich angenommen.

Anlagebedingt

Der Flächennutzungsplan bereitet die Versiegelung von Fläche vor. Damit kann ein Eingriff in gesetzlich geschützte Biotop, wie z.B. Knicks verbunden sein. Dies ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

Mit der Anlage und Nutzung der Bauflächen geht die Aufstellung von Beleuchtung an Straßen und Wegen und von Außenbeleuchtung einher. Dies kann eine Auswirkung auf Insekten und Fledermäuse haben.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingt kann es zu einer Zunahme von Verkehr und somit zu Lärm- und Staubemissionen kommen, was jedoch voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hat.

4.2.1.3 Schutzgut Boden, Fläche

Der Boden fungiert als Filter-, Puffer- und Speichermedium u.a. für Wasser, Luft und Schadstoffe. Gemäß § 1 (3 und 5) BNatSchG und BauGB § 1a (2) sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Gleichzeitig gilt der Grundsatz einer sparsamen und schonenden Nutzung sowie einer Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Umnutzung vorhandener Bausubstanz und Innenentwicklung hat Vorrang vor Nutzung von Flächen im Außenbereich. Die Funktionen des Bodens sind gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu sichern oder wiederherzustellen.

Mit der Aufnahme des Schutzgutes „Fläche“ in den Katalog der zu prüfenden Umweltbelange gem. BauGB sollen bei öffentlichen und privaten Projekten die Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, geprüft und minimiert werden.

Da das Nebeneinanderstellen der Begriffe „Boden“ und „Fläche“ das Risiko von Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Anwendung birgt und sich aus einer getrennten Betrachtung keine unterschiedlichen Konsequenzen ergeben, wird die Betrachtung beider Belange zusammen behandelt, da für sie im Hinblick auf die Ziele der Bauleitplanung die gleichen Grundsätze (s.o.) gelten.

a) Bestand

Naturraum

Die Gemeinde Janneby befindet sich im Naturraum Schleswig-Holsteinische Geest. Dabei liegt das südwestliche Gemeindegebiet im Bereich der „Bredstedt-Husumer Geest“. Die übrige Gemeindefläche ist vielmehr der naturräumlichen Haupteinheit „Schleswiger Vorgeest“ zugeordnet.

Geologie

Bezüglich der Geologie zeigt die Gemeinde Janneby eine markante Trennung zwischen den höher gelegenen Flächen und den Niederungen der Jerrisbek.

Die Niederung der Jerrisbek basiert auf glazifluviatilen Ablagerungen (Sander im morphologischen Sinn) der Weichsel-Kaltzeit. Das Material ist Sand, untergeordnet Kies (Abbildung 29, grün).

Die Flächen um Süderzollhaus sowie höher gelegene Bereiche im westlichen Gemeindegebiet sind glazifluviatile Ablagerungen des Saale-Komplexes, die aus Sand und untergeordnet Kies bestehen (Abbildung 29, braun gefärbt).

Nordwestlich der Ortslage Janneby befinden sich fluviatile (und fluviatiläolische bzw. periglaziär-fluviatile) Ablagerungen der Weichsel-Kaltzeit. Das Material ist Feinsand, Mittelsand und Grobsand. (Abbildung 29, dunkelgrün)

In verschiedenen Bereichen westlich der Ortslage Janneby bilden glazigene Ablagerungen (Till der Grundmoränen und Endmoränen) des Saale-Komplexes den geologischen Untergrund. Das Material ist hier Schluff, tonig, sandig, kiesig (Geschiebelehm / Geschiebemergel) (Abbildung 29, dunkelbraun gefärbt)

Äolische Ablagerungen (Flugsand in flächenhafter Verbreitung) aus dem Holozän, z.T. Pleistozän, befinden sich im westlichen Gemeindegebiet und bestehen aus Feinsand, mittelsandig (Abbildung 29, beige). Darüber hinaus liegen Mischformen vor.

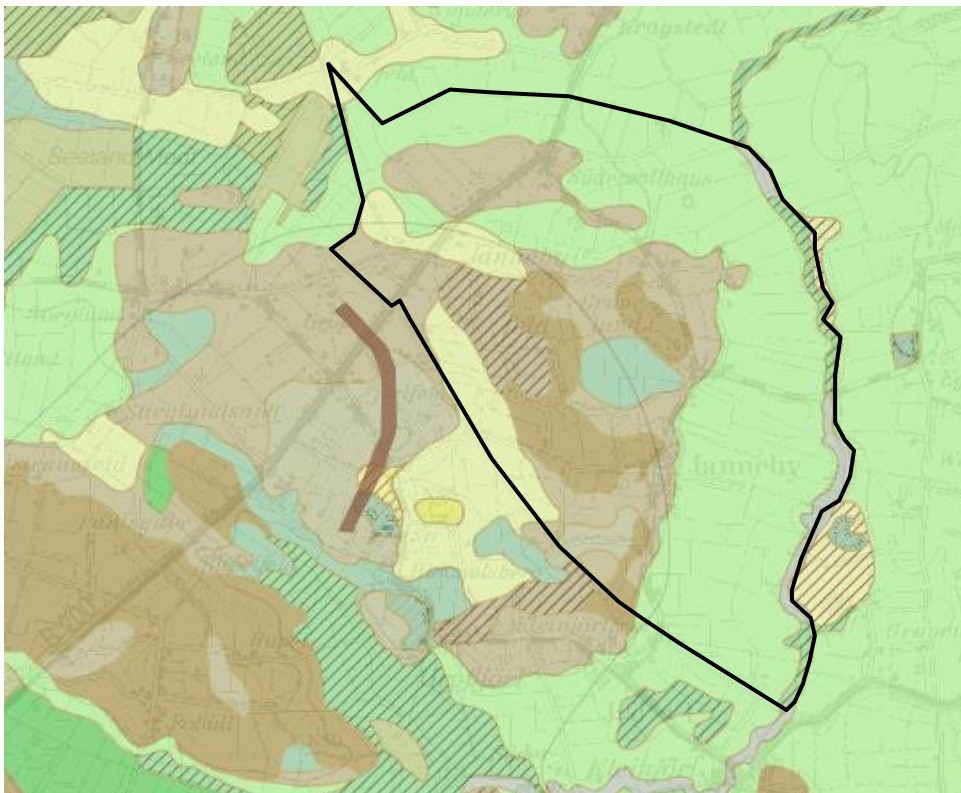


Abbildung 30: Auszug aus dem Umweltportal Schleswig-Holstein zum Thema Geologie, geologische Einheiten⁵

5 Aus: www.umweltportal.schleswig-holstein.de (23.08.2022)

Bodentypen

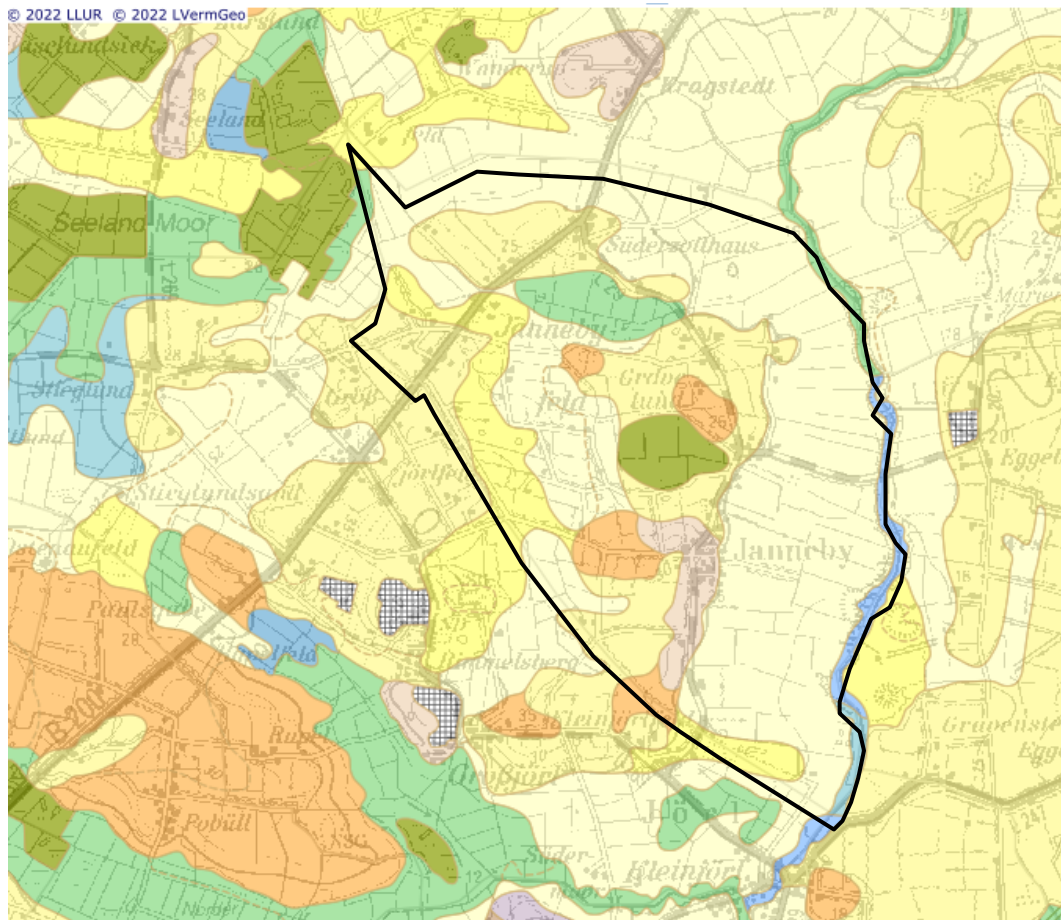









Abbildung 31: Auszug aus der Bodenübersichtskarte 1:250.000
(Aus: MELUND: Landwirtschafts- und Umweltatlas, 02.06.2022)

<p> Braunerde</p> <p>Bodentypengesellschaft: Braunerde mit Pseudogley-Braunerde, Plaggenesch und Kolluvisol</p>	<p> Niedermoor</p> <p>Bodentypengesellschaft: Niedermoor mit Anmoorgley und Gley</p>
<p> Podsol</p> <p>Bodentypengesellschaft: Podsol mit Gley-Podsol</p>	<p> Auengley</p> <p>Bodentypengesellschaft: Auengley mit Brauneisengley und Niedermoor</p>
<p> Pseudogley-Podsol</p> <p>Bodentypengesellschaft: Pseudogley-Podsol mit Pseudogley-Braunerde, Pseudogley und Pseudogley-Kolluvisol</p>	<p> Hochmoor</p> <p>Bodentypengesellschaft: Hochmoor mit Gley</p>
<p> Gley-Podsol</p> <p>Bodentypengesellschaft: Gley-Podsol mit Gley und Podsol</p>	

Die Böden unterliegen hauptsächlich (rund 90 %) einer intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung.

Es besteht grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit der anstehenden Böden gegenüber einer Überbauung oder Versiegelung und der sich daraus ergebenden Reduzierung der Oberflächenversickerung.

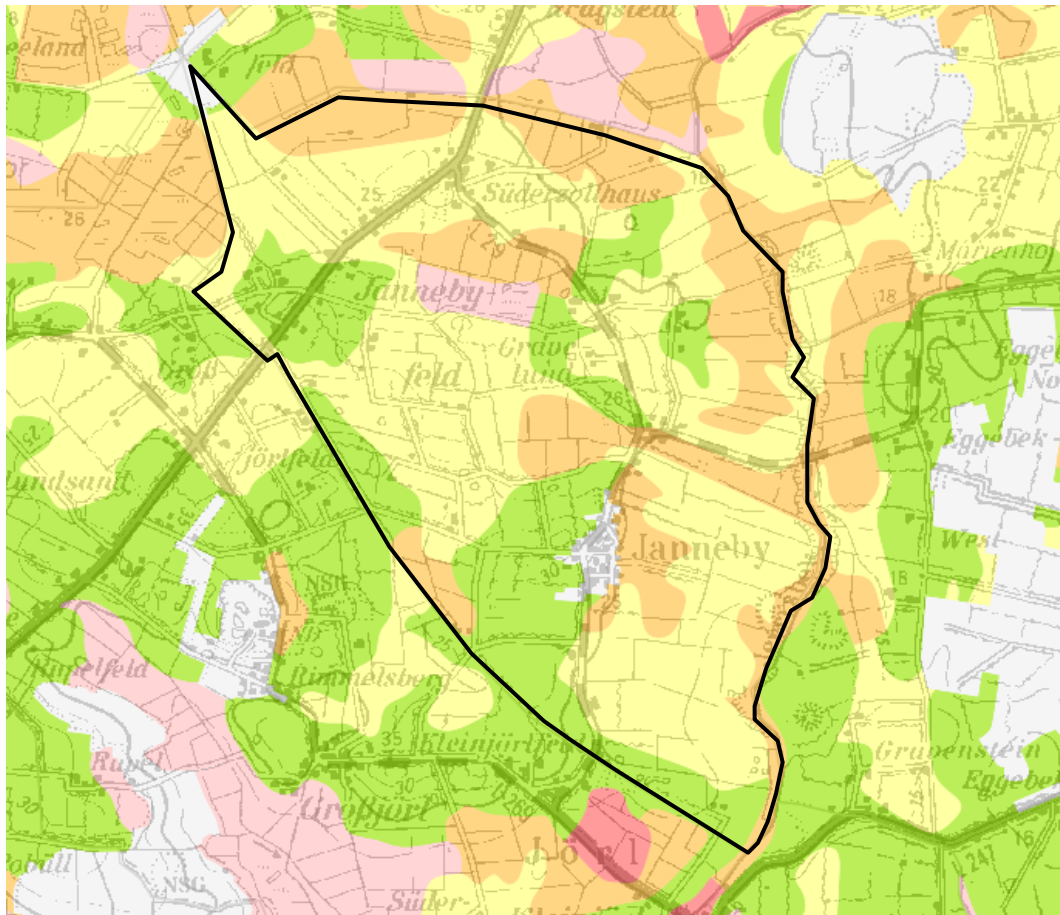
Darüber hinaus besteht eine Gefahr für den Boden durch Wind- oder Wassererosion.

Altlasten

Laut Auskunft der unteren Bodenschutzbehörde befinden sich im Gemeindegebiet von Janneby drei Altablagerungen, die im sogenannten Archiv A2 des Boden- und Altlastenkatasters des Kreises Schleswig-Flensburg erfasst sind. Es handelt sich um folgende Flächen:

- Westlich der Ortslage Janneby und nördlich des „Husumer Weges“ befindet sich auf dem Flurstück 11, Flur 12, Gemarkung Janneby eine Altablagerung mit einer Flächengröße von rund 5.50 m². Hier wurden im Zeitraum von rund 8 Jahren (ab etwa 1960 bis etwa 1968) überwiegend Hausmüll, Bauschutt und sonstige Abfälle abgelagert. Heute befinden sich dort landwirtschaftliche Nutzflächen.
- Auf einer rund 3.000 m² großen Teilfläche des Flurstückes 3/2, Flur 10, Gemarkung Janneby, die südlich des „Husumer Weges“ liegt, wurden im Zeitraum 1968 bis 1970 Hausmüll, Bauschutt sowie sonstige Abfälle (pflanzliche Abfälle und Bodenaushub) abgelagert. Die Fläche dient aktuell als landwirtschaftliche Nutzfläche.
- Nördlich der Ortslage Janneby befindet sich auf dem Flurstück 40, Flur 5, Gemarkung Janneby ebenfalls eine Altablagerung. Diese weist eine Flächengröße von rund 9.300 m² auf. Im Zeitraum von 1969 bis etwa 1986 wurden dort Hausmüll, ähnliche Gewerbeabfälle, Bauschutt und sonstige Abfälle (pflanzliche Abfälle) abgelagert.

Bei diesen drei Altablagerungen, die im sogenannten Archiv A2 des Boden- und Altlastenkatasters des Kreises Schleswig-Flensburg erfasst sind, liegt laut Auskunft der unteren Bodenschutzbehörde bei den derzeitigen Gegebenheiten kein Gefahrentatbestand vor.

Bodenfunktionale Gesamtleistung**Abbildung 32:** bodenfunktionale Gesamtleistung**Legende⁶**

 sehr gering Bewertungsklasse: 1, sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung	 mittel Bewertungsklasse: 3, mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung
 gering Bewertungsklasse: 2, geringe bodenfunktionale Gesamtleistung	 hoch Bewertungsklasse: 4, hohe bodenfunktionale Gesamtleistung

Erläuterung

In der bodenfunktionalen Gesamtleistung werden nachstehende Bodenfunktionen mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung zusammenfassend bewertet:

1. Lebensraum für natürliche Pflanzen,
2. Bestandteil des Wasserhaushaltes (Wasserrückhaltevermögen),

⁶ www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php vom 07.06.2022

3. Bestandteil des Wasserhaushaltes (Sickerwasserrate),
4. Bestandteil des Nährstoffhaushaltes,
5. Filter für sorbierbare Stoffe,
6. Standort für die landwirtschaftliche Nutzung

Bei einer Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung oder Überbauung von Böden soll der Verlust an Bodenfunktionen minimiert werden. Dies geschieht dadurch, dass die Leistungsfähigkeit aller relevanten, d.h. oben genannten Bodenfunktionen für einen Naturraum ermittelt wird (bodenfunktionale Gesamtleistung) und eine Inanspruchnahme von Böden mit einer hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung vermieden und dorthin gelenkt wird, wo diese Leistung gering ist.

b) Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens käme es nicht zu den voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sowie Wasser an der vorgesehenen Stelle.

c) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden, Fläche

Schutzgut	Erhebliche Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge							
	des Baus und der Abrissarbeiten	der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung deren nachhaltigen Verfügbarkeit	der Art und Menge an Emissionen sowie der Verursachung von Belästigungen	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	der Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	der Kumulierung mit anderen Vorhaben	der Auswirkungen auf das Klima und gegenüber den Folgen des Klimawandels	der eingesetzten Stoffe und Techniken
Boden, Fläche	ba: 1, 6, 9	be: 1, 9, 12 11	ba: 1, 10, 12 be: 1, 10, 12	be: 1, 11	0	0	0	0

4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positiv, 12 = negativ

Baubedingt

Während des Baus der in Rede stehenden Gebäude und Anlagen entstehen Gefährdungen des Bodens durch Vermischung von unterschiedlichem Bodenmaterial (unsachgemäße Bodenlagerung), durch Verunreinigung von Boden mit Fremdstoffen, Abfällen oder Schadstoffen sowie durch Verdichtung von Boden

durch Befahren und Bodenarbeiten bei wassergesättigtem Boden auf unbauten Flächen.

Für den Oberboden besteht die Gefahr der Zerstörungen einer Bodenfruchtbarkeit sowie der belebten Bodenschicht (Arthropoden, Bakterien, Nematoden, Pilze etc.) durch eine unsachgemäße Zwischenlagerung und der damit bewirkten Sauerstoffzehrung bzw. des Auslösens anaerober Prozesse. Dies kann dazu führen, dass der Boden nicht mehr als Vegetationstragschicht genutzt werden kann, weil die natürliche Bodenfruchtbarkeit zerstört wurde.

Anlagebedingt

Die vorliegende Planung bereitet auch eine Versiegelung von Boden vor. Dabei geht die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als natürliche Ressource dauerhaft verloren.

Insbesondere der humose Oberboden hat eine wichtige Bedeutung als Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen und als natürliche Ressource. Er ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung (z.B. einer dauerhaften Deponierung) zu schützen. Auch die Funktion des Bodens, das gespeicherte Niederschlagswasser wieder zu verdunsten und somit eine klimatische Ausgleichsfunktion (Kaltluftentstehung) zu übernehmen, geht verloren.

Betriebsbedingt

Durch die Nutzung der Bauflächen kommt es zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens und somit zu Emissionen durch Reifenabrieb auf das Schutzgut Boden. Diese Auswirkungen führen voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

4.2.1.4 Schutzgut Wasser

Wasser ist Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehört zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Aufgrund dessen gilt es sowohl als Grundwasser als auch als Oberflächenwasser als schützenswertes Gut. Es wird als solches bei der Aufzählung der Umweltbelange in § 1 (6) Nr. 7 BauGB und als nicht erneuerbares Naturgut in § 1 (3) BNatSchG, das es vor Beeinträchtigungen zu bewahren gilt, aufgeführt. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthält detaillierte Regelungen zum Gewässerschutz.

a) Bestand

Im Gemeindegebiet sind sowohl Fließgewässer als auch stehende Gewässer vorhanden.

Die Fließ- und Stillgewässer sind ein „oberirdisches Gewässer“ gemäß § 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Es gilt gemäß § 5 WHG die Allgemeine Sorgfaltspflicht.

Fließgewässer

Das Plangebiet liegt westlich der Wasserscheide von Nord- und Ostsee und entwässert über die Jerrisbek in Richtung Treene und Eider und somit weiter in die Nordsee.

Die Gemeinde Janneby befindet sich in der Flussgebietseinheit Treene und im Verwaltungsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Jerrisbek.

Die östliche Grenze der Gemeinde Janneby wird durch die Jerrisbek gebildet, die die Wasserkörper-ID „tr_08_e“ trägt und zu den „Sandgeprägten Tieflandbächen“ zählt. Es ist ein Gewässer 2. Ordnung.

Innerhalb der Gemeinde Janneby gibt es weitere Gräben, die jedoch keine Größe vergleichbar der Jerrisbek aufweisen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um die Gewässer Nr. 28, 28.1, 27, 26, 26.1, 24.1, 24, 22, 20, 18, 17, 17.1, 16 und 14, die in die Jerrisbek an der östlichen Grenze der Gemeinde Janneby münden.

Stillgewässer

Es gibt keine großen Stillgewässer innerhalb des Gemeindegebietes von Janneby, lediglich Kleingewässer. Diese Kleingewässer sind als geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG ausgewiesen.

Diese befinden sich zum einen im Umfeld der Bebauung. Im Außenbereich handelt es sich dabei auch um Klärteiche. Zwei in der Ortslage Janneby dargestellte Kleingewässer dienen als Feuerlöschteiche und sind keine geschützten Biotope.

Grundwasser

In der Gemeinde Janneby liegen keine Trinkwassergewinnungsgebiete oder Trinkwasserschutzgebiete.

Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper Ei14: Eider/Treene - Geest. Dieser hat insgesamt eine Flächengröße von 880,97 km². Der Grundwasserkörper ist hinsichtlich des chemischen Zustands gefährdet, hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands nicht.⁷

Südöstlich der Ortslage Janneby liegt die Grundwassermessstelle 5566 KLEINJÖRLFELD (10L59132002/5566). Diese liegt auf einer Geländehöhe von 14,19 m NN. Die Filterstrecke umfasst den Bereich zwischen 4,22 – 7,22 m u. Gel. und erreicht die Grundwasserleiter-Ebene h-HGWL. Die Filterunterkante wurde bei 6,97 m NN eingemessen. Der Grundwasserstand lag im Sommer 2022 bei durchschnittlich 11,66 m NN.

Für das zentrale Gemeindegebiet liegt die Feldkapazität im effektiven Wurzelraum bei „mittel“ (25^{er} - 75^{er} Perzentil) bzw. bei „gering“ (10^{er} - 25^{er} Perzentil) bis hin zu „besonders gering“ (<10^{er} Perzentil). Hier ist der Boden nur geringfügig in der Lage, Wasser im Wurzelraum zu halten.

⁷ <http://www.umweltportal.schleswig-holstein.de> (Abfrage vom 22.08.2022)

b) Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens käme es nicht zu den voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser an den in Rede stehenden Flächen.

c) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Durchführung der Planung

	Erhebliche Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge							
Schutzgut	des Baus und der Abrissarbeiten	der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung deren nachhaltigen Verfügbarkeit	der Art und Menge an Emissionen sowie der Verursachung von Belästigungen	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	der Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	der Kumulierung mit anderen Vorhaben	der Auswirkungen auf das Klima und gegenüber den Folgen des Klimawandels	der eingesetzten Stoffe und Techniken
Wasser	ba: 1, 7, 10	be: 1, 9, 12	ba: 1, 10 be: 1, 8, 9, 12	0	0	0	0	0

Wirkungsart und -dauer des geplanten Vorhabens: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positiv, 12 = negativ

Baubedingt

Durch Baubetrieb und Bodenarbeiten kann der anstehende Boden beeinträchtigt werden. Dies hat Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Die Auswirkungen werden jedoch voraussichtlich nicht als erheblich angenommen.

Anlagebedingt

Durch die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und Fläche in Folge von Versiegelung erfährt das Schutzgut Wasser ebenfalls eine dauerhafte Beeinträchtigung durch eine Veränderung des Niederschlagsabflusses sowie durch eine voraussichtliche Reduzierung der Versickerung.

Betriebsbedingt

Durch die Nutzung der in Rede stehenden Wohnbauflächen, der gemischten Bauflächen und der Sonderbauflächen kommt es voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser.

4.2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Luft ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes erfolgen vor allem durch Luftverunreinigungen. Als Belange des Umweltschutzes werden Luft und Klima daher in § 1 (6) Nr. 7a BauGB aufgeführt. Auch das BNatSchG § 1 (3) Satz 4 fordert, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen.

Gleichzeit soll darauf hingewirkt werden, dass durch die Bauleitplanung keine nachteiligen Folgen auf das Klima bewirkt werden und die Art und Weise der geplanten Bebauung unanfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. Hitze, Starkregenereignisse oder Stürme) ist.

a) Bestand

Luft

Das Plangebiet liegt im ländlichen Raum. Die nächsten Messstationen des Luftmessnetzes befinden sich gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas in Eggebek und in Flensburg. Das urbane Umfeld dieser Messstationen ist nicht vergleichbar mit der ländlichen Umgebung des Plangebietes. Daher werden die Ergebnisse der vorgenannten Messstationen nicht weiter aufgeführt.

Im Umfeld des Plangebietes befindet sich die Bundesstraße 200. Die damit verbundenen Emissionen durch Abgase und Feinstaub sind als Vorbelastung auf das Schutzgut Luft anzusehen.

Landesweit war im Jahr 2018 die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wie Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Benzol relativ gering. Auch die seit 2005 bzw. seit 2015 geltenden Grenzwerte für Feinstaub (PM10 bzw. PM2,5) wurden eingehalten (LLUR 2019). Kohlenmonoxid wird aufgrund der geringen Belastungen in SH seit 2009 nicht mehr gemessen. Die Luftsituation kann dem zur Folge als unbeeinträchtigt bezeichnet werden.

Klima

Die Gemeinde Janneby wird vom charakteristischen Klima im nördlichen Teil Schleswig-Holsteins geprägt. Es zeichnet sich durch geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen, lange frostfreie Perioden, hohe Luftfeuchtigkeit, einem spätem Frühjahrsbeginn und relativ niedrige Frühjahrs- und Sommertemperaturen aus.

Im langjährigen Mittel fallen im Gemeindegebiet rund 900 mm Niederschläge. Die mittlere Jahrestemperatur liegt unter 8°C. Die vorherrschende Windrichtung ist Westen. Das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit beträgt im Gemeindegebiet rund 4,5 m/sec (leichter bis schwacher Wind).

Die lokalklimatische Situation in Janneby ist durch die thermische Reaktion der landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Die Grünlandflächen haben hierbei eine Bedeutung als Kaltluftproduzenten. Die Knicks haben windbremsende Wirkungen und schützen die Böden vor Winderosion.

b) Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Würde der Flächennutzungsplan der Gemeinde Janneby nicht aufgestellt, so würden sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima ergeben, da die landwirtschaftliche Flächennutzung erhalten bliebe und weiter betrieben würde.

c) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

	Erhebliche Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge							
Schutzgut	des Baus und der Abrissarbeiten	der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung deren nachhaltigen Verfügbarkeit	der Art und Menge an Emissionen sowie der Verursachung von Belästigungen	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	der Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	der Kumulierung mit anderen Vorhaben	der Auswirkungen auf das Klima und gegenüber den Folgen des Klimawandels	der eingesetzten Stoffe und Techniken
Luft und Klima	ba: 1, 6, 10	be: 2	ba: 1, 10 be: 1, 7, 9, 12	0	0	0	be: 2	0

Wirkungsart und -dauer des geplanten Vorhabens: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positiv, 12 = negativ

Baubedingt

Durch Baubetrieb und Bodenarbeiten kann es zu Staubemissionen kommen, was auch Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zeigen kann. Die Auswirkungen werden jedoch voraussichtlich nicht als erheblich angenommen.

Anlagebedingt

Durch die Überbauung von Fläche kann es kleinklimatisch zu Veränderungen kommen. Die Auswirkungen werden jedoch voraussichtlich als nicht erheblich eingeschätzt.

Betriebsbedingt

Durch die Nutzung der geplanten Wohnbauflächen und der gemischten Bauflächen kommt es zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Damit kann es auch zu Schadstoffimmissionen im angrenzenden Dorfgebiet innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen kommen.

Darüber hinaus hat die Nutzung von erneuerbaren Energien zur Stromgewinnung (hier durch Solarenergie auf Gebäuden) eine positive Auswirkung auf das Klima.

4.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bei der schutzgutbezogenen Betrachtung der Landschaft stehen das vorhandene Landschaftsbild prägende Elemente sowie visuelle Eindrücke des Betrachtenden im Mittelpunkt. Dabei sind die Elemente von Bedeutung, die die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mitprägen. Im § 1 (5) und (6) Nr. 5 BauGB wird der Beitrag der Bauleitplanung zum Umgang mit dem Orts- und Landschaftsbild beschrieben, in § 1 (1) Nr. 3 BNatSchG wird „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ als Schutzgut bestimmt.

a) Bestand

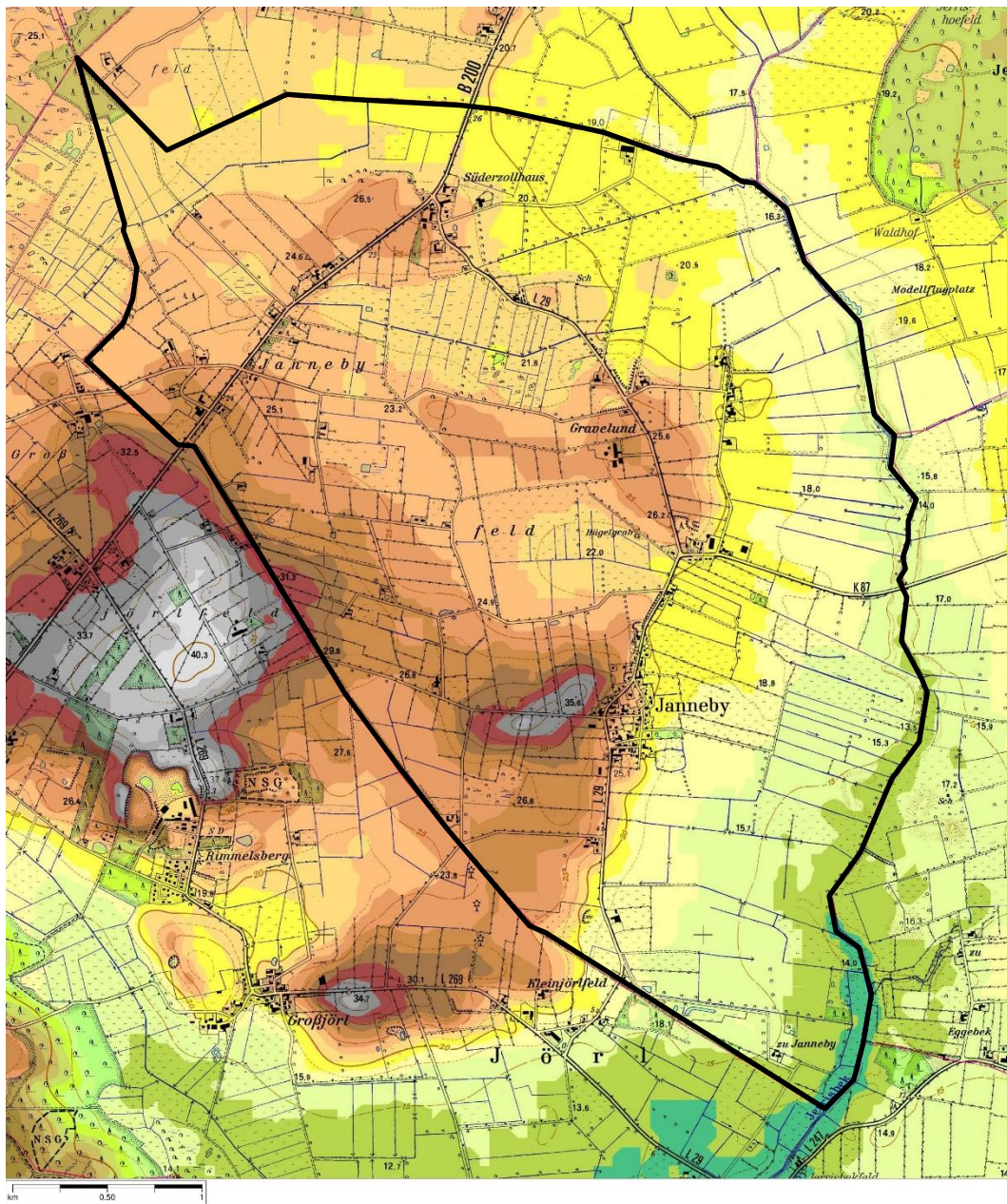


Abbildung 33: Auszug aus der Top. Karte 1:25.000 Schleswig-Holstein / Hamburg
© Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Janneby wird im Norden und im Nordosten durch die Niederung der Jerrisbek sowie durch den Grabens Nr. 28 begrenzt. Im Südwesten verläuft die Gemeindegrenze zur Gemeinde Jörl über die höher gelegenen Flächen. Im Westen und im Nordwesten grenzen moorige Standorte des Seeland-Moores und des Kragstedter Moores an das Gemeindegebiet.

Das Landschaftsbild der Gemeinde Janneby ist durch das von der Niederung der Jerrisbek aus ansteigende Relief geprägt. So liegt das Gelände in der südöstlichen Gemeindegrenze auf einer Höhe von rund 14,0 m ü.NN. Im Norden liegt das Gelände im Bereich der B 200 auf einer Höhe von rund 20,0 m ü.NN. Höher gelegene Bereiche befinden sich bei den Splittersiedlungen Süderzollhaus und Gravelund (bis zu 26 m ü.NN). Die höchste Erhebung befindet sich westlich der Ortslage Janneby auf einer Höhe von rund 35,6 m ü.NN. Darüber hinaus steigt das Gelände im Südwesten zur Kuppe bei Jörlfeld hin an.

Die höher gelegenen Bereiche mit Geländehöhen ab etwa 24 m üNN sind durch eine hauptsächlich intensive landwirtschaftliche Ackernutzung geprägt. Darüber hinaus werden große Flächen als Grünland genutzt. In der Niederung der Jerrisbek befinden sich zudem Windenergieanlagen. Des Weiteren kennzeichnen moorige Bereiche mit ihren wassergeprägten Biotopen das Landschaftsbild der Gemeinde Janneby.



Abbildung 34: Blick vom Gravelunder Weg in Richtung Nordosten nach Jerrishoe (Jerrishoer Holz und Windpark im Hintergrund)



Abbildung 35: Grünlandflächen bei Jannebyfeld



Abbildung 36: Blick vom "Presterfeld" nach Norden über die Niederung der Jerrisbek

Weitere Kennzeichen des Landschaftsbildes der Gemeinde Janneby sind weite Blickmöglichkeiten. Die senkrechten Elemente in der Landschaft, wie z.B. Windenergieanlagen, Funk- und Strommasten treten dadurch deutlich hervor.

In der Ortslage Janneby wird das Ortsbild durch Altgebäude von landwirtschaftlichen Höfen und der Gastwirtschaft geprägt. Darüber hinaus füllen zunehmend Einfamilienhäuser die innerörtlichen Flächen.



Abbildung 37: Dörpskrog an der Dorfstraße

Die bestehende Wohnbebauung in den Ortslagen sowie die Höfe in Einzellage sind überwiegend eingegrünt und fügen sich in die Landschaft ein.

Eine Empfindlichkeit besteht gegenüber Eingriffen in die Knickstruktur sowie gegenüber von Bebauung.

b) Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Würde der Flächennutzungsplan der Gemeinde Janneby nicht aufgestellt, so würden sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben, da die landwirtschaftliche Flächennutzung erhalten bliebe und weiter betrieben würde.

c) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Schutzgut	Erhebliche Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge							
	des Baus und der Abrissarbeiten	der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung deren nachhaltigen Verfügbarkeit	der Art und Menge an Emissionen sowie der Verursachung von Belästigungen	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	der Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	der Kumulierung mit anderen Vorhaben	der Auswirkungen auf das Klima und gegenüber den Folgen des Klimawandels	der eingesetzten Stoffe und Techniken
Landschaft	ba: 1, 7, 10	be: 2, 7	0	0	0	0	0	0

Wirkungsart und -dauer des geplanten Vorhabens: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positiv, 12 = negativ

Baubedingt

Durch Baubetrieb und Bodenarbeiten kann es zu Staubemissionen kommen, was auch Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zeigen kann. Die Auswirkungen werden jedoch voraussichtlich nicht als erheblich angenommen.

Anlagebedingt

Mit der Überbauung von Flächen durch Wohngebäude in der Ortslage Janneby und von Büro- und Betriebsgebäuden nördlich des Eggebeker Weges ist die dauerhafte Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes verbunden. Die negativen Beeinträchtigungen werden auf Grund der Arrondierung der Ortslage bzw. durch den Anschluss an den bestehenden Betrieb der Dachdeckerei Cramer als voraussichtlich nicht erheblich eingeschätzt.

Mit der Aufstellung von temporären Unterbringungsmöglichkeiten und von Sanitärgebäuden im Bereich Eventhof Losigkeit sind Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden. Diese werden voraussichtlich als nicht erheblich eingeschätzt, da sie von untergeordneter Größe und temporär sind.

Betriebsbedingt

Durch die Nutzung der in Rede stehenden Bauflächen kommt es voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft.

4.2.1.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Kulturgüter sind im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung nach §1 (6) Satz 5 BauGB zu schützen. Der Erhalt historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile ist in § 1 (4) Satz 1 BNatSchG geregelt.

a) Bestand

In der Gemeinde Janneby befindet sich ein **archäologisches Denkmal** gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG), das gem. § 8 DSchG in der Denkmalliste eingetragen ist. Das archäologische Denkmal befindet sich westlich der Kreuzung Jannebyer Weg – Eggebeker Weg. Es handelt sich hierbei um einen vorgeschichtlichen Grabhügel (aKD-ALSH-4050).

Große Flächen der Gemeinde Janneby, vor allem im Bereich der Niederungen der Jerrisbek aber auch des Grabens 28 im nördlichen Gemeindegebiet sowie im zentralen Gemeindebereich liegen innerhalb verschiedener **archäologischer Interessensgebiete**. Es handelt sich um die Gebietsnummern 1, 2, 3 und 4 der Gemeinde Janneby. In der Plandarstellung sind dies nachrichtlich übernommen.

Innerhalb der archäologischen Interessengebiete handelt es sich gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Bezüglich archäologischer Denkmale ist zu berücksichtigen, dass der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal gem. § 14 DSchG die Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen hat, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

b) Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Würde der Flächennutzungsplan der Gemeinde Janneby nicht aufgestellt, so würden sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben, da die landwirtschaftliche Flächennutzung erhalten bliebe und weiterbetrieben würde.

c) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter bei Durchführung der Planung

	Erhebliche Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge							
Schutzgut	des Baus und der Abrissarbeiten	der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung deren nachhaltigen Verfügbarkeit	der Art und Menge an Emissionen sowie der Verursachung von Belästigungen	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	der Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	der Kumulierung mit anderen Vorhaben	der Auswirkungen auf das Klima und gegenüber den Folgen des Klimawandels	der eingesetzten Stoffe und Techniken
Kultur- und Sachgüter	ba: 1, 10	0	0	0	0	0	0	0

Wirkungsart und -dauer des geplanten Vorhabens: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positiv, 12 = negativ

Baubedingt

Aufgrund der teilweisen Lage der vorgesehenen Baufläche innerhalb von archäologischen Interessengebieten, bedarf es bei Erdarbeiten in diesen Gebieten einer Genehmigung seitens des Archäologischen Landesamtes. Darüber hinaus ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Anlagebedingt

Aufgrund der teilweisen Lage der vorgesehenen Baufläche innerhalb von archäologischen Interessengebieten, bedarf es bei Erdarbeiten in diesen Gebieten einer Genehmigung seitens des Archäologischen Landesamtes.

Insgesamt führt die Planung voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Betriebsbedingt

Mit betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist voraussichtlich nicht zu rechnen.

4.2.1.8 Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Nachfolgend werden die Auswirkungen des Eingriffs auf die einzelnen Schutzgüter und die damit verbundenen Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern betrachtet. Da die Abläufe in einem Ökosystem sehr komplex sind, können hier nicht alle Beziehungen im Detail aufgezeigt werden. Um die Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit zu gewährleisten, werden die Auswirkungen des Vorhabens ausgewählt, die im besonderen Maße die Schutzgüter betreffen.

Im Wesentlichen sind folgende Wechselwirkungen erkennbar:

Tabelle 1: Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Mensch	Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima, Luft bilden als Naturgüter die Lebensgrundlage des Menschen, das Landschaftsbild ist die Grundlage für die Erholung des Menschen. Nachteilige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mindern somit gleichzeitig auch den Erholungswert der Landschaft für den Mensch.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Der Zustand der abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser bilden die Grundlage für das Vorkommen bestimmter Pflanzen- und Tierarten (trockener oder nasser Verhältnisse). Biologische Vielfalt ist abhängig von der Vielfalt der Bodenarten, den Unterschieden des Boden-Wasserhaushaltes und sichert den Erholungswert der Landschaft.
Boden/ Fläche	Bodeneigenschaften bedingen die Nutzung durch den Menschen (Acker, Grünland, Wald) und die Standortbedingungen für das Vorkommen bestimmter Pflanzengemeinschaften (Feuchtbiotope) und Tierarten. Auch das Klima ist abhängig von dem Bodenwasserhaushalt. Biologische Vielfalt ist auch abhängig von Bodenverhältnissen (mager, feucht usw.). Freiflächen in ausreichenden Umfang sichern den Erholungswert der Landschaft.
Wasser	Das Grundwasser ist Voraussetzung für die Trinkwasserversorgung des Menschen, die klimatischen Bedingungen sowie die Ertragsfähigkeit von Böden
Luft	Lebensgrundlage des Menschen sowie für Arten- und Lebensgemeinschaften
Klima	Lebensgrundlage des Menschen (Produktion von Nahrungsmitteln), Vegetation und Wasserhaushalt des Bodens als Klimaregulierung
Landschaftsbild	Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen sind wichtige Faktoren des Landschaftsbildwertes, anthropogene Nutzungen beeinflussen das Landschaftsbild und damit auch den Wert für die menschliche Erholung
Kultur- und Sachgüter	Kultur- und Sachgüter beeinflussen den Wert des Landschaftsbildes und damit auch den Erholungswert der Landschaft für den Menschen.

4.2.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen und ihrer Abwägung nach § 1 (7) BauGB die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG sind die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die landschaftsplanerischen Leitziele ergeben sich dabei aus den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG (2010) bzw. § 9 des LNatSchG (2010). Danach sind vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu begründen und auszugleichen.

Zunächst gilt es im Sinne des Grundsatzes einer Vermeidung und Verminderung von Eingriffen Vorsorge zu treffen.

Im Folgenden werden mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt sowie unvermeidbare Belastungen beschrieben.

4.2.2.1 Schutzgut Mensch

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung nachteiliger Auswirkungen

Die mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes möglich werdenden Nutzungen müssen den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Schutz des Menschen vor schädlichen Immissionen wie Lärm, Licht oder Gerüche) sowie der TA Lärm genügen.

Durch die Einhaltung der Abstände von 800 m zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung zu innerörtlichen Wohnbauflächen und von 400 m zu gewerblichen Bauflächen können Beeinträchtigungen hinsichtlich der bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen vermieden werden.

Unvermeidbare Belastungen

Unvermeidbare Beeinträchtigungen entstehen während der Bauphase von den durch die Aufstellung des Flächennutzungsplans ermöglichten Vorhaben durch Baulärm und Baustellenverkehr. Diese sind jedoch vorübergehend.

4.2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung nachteiliger Auswirkungen

Bei Einhaltung des Zeitraums (01.10. bis 28.02.) bezüglich der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Knicks und Gehölzstrukturen können die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auf besonders oder streng geschützte Arten vermieden werden.

Unvermeidbare Belastungen

Durch die Umsetzung der Bauflächen kann es zu Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen (z.B. Knicks) kommen.

Ausgleich

Der Ausgleich wird jeweils auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

4.2.2.3 Schutzgut Boden

Maßnahmen zur Vermeidung

§ 202 BauGB regelt den Schutz des Mutterbodens. Danach soll Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden. Dies ist sowohl vom Erschließungsträger bei der Erschließung des Baugebietes als auch von den Bauherren im Rahmen der Grundstücksbebauung zu berücksichtigen. Außerdem sind bei der Anlage des Baugebietes die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§ 1 BBodSchG i. V. m. § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen. **Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.** Dazu sind im Rahmen der Erschließungsplanung und -ausführung folgende Auflagen zu beachten:

- Der Boden ist im Zuge der Bauausführung horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagenrichtigen Einbau der Substrate zu achten.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen, idealerweise durch eine Geländemodellierung und / oder den Aufbau eines Knicks im überplanten Bereich. Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein, ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen – bei einer Menge $\geq 30 \text{ m}^3$ bzw. $\geq 1.000 \text{ m}^2$ - ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen ist.
- Um den Einfluss auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens in Form vermeidbarer Bodenverdichtung zu minimieren, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später un bebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Unvermeidbare Belastungen

Die Überbauung und damit einhergehende Versiegelung der Böden im Bereich der für bauliche Nutzungen überplanten Flächen ist unvermeidbar.

Ausgleich

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Janneby wird ein Eingriff in das Schutzgut Boden vorbereitet. Eine Kompensation des Eingriffs ist im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Runderlass Innenministerium und MELUR, 2013) erforderlich. Der Ausgleich wird auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

4.2.2.4 Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung nachteiliger Auswirkungen

Die überbaubaren Flächen sind möglichst gering zu halten (siehe Schutzgut Boden und Fläche). Durch die Verwendung versickerungsfähiger Materialien und Teilversiegelungen kann die Verringerung des Abflusses von Regenwasser sowie eine natürliche Wasserrückhaltung erreicht und der Eingriff in das Schutzgut minimiert werden.

Im Zuge der Realisierung der Planung wird ein Antrag auf Einleitung von Niederschlagswasser gestellt.

Um die Rohrleitungen und das Netz der Vorfluter nicht zu überlasten, ist bereits im Rahmen künftiger Bauleitplanungen Vorsorge zu treffen.

Unvermeidbare Belastungen

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Janneby wird ein Eingriff in das Schutzgut Wasser durch Bodenversiegelung vorbereitet. Eine Kompensation des Eingriffs ist im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanung in Verbindung mit dem Ausgleich für das Schutzgut Boden zu ermitteln.

4.2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung nachteiliger Auswirkungen

Durch eine ortstypische Eingrünung der vorgesehenen Bauflächen sowie durch die Verwendung versickerungsfähiger Materialien und Teilversiegelungen können die Beeinträchtigungen minimiert werden.

4.2.2.6 Schutzgut Landschaft

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung nachteiliger Auswirkungen

Durch eine ortstypische Eingrünung der vorgesehenen Bauflächen können die Beeinträchtigungen minimiert werden. Darüber hinaus führt die Anpassung der neuen Wohngebäude in der Ortslage Janneby an vorhandene Bauformen und Bauhöhen im nahen Umfeld zu einer Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Ort- und Landschaftsbild.

4.2.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung nachteiliger Auswirkungen

Bei Berücksichtigung der unter Kapitel 4.2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter genannten Hinweise können Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter vermieden werden.

4.2.3 Anderweitige Planungsalternativen

Für die Gemeinde Janneby liegt kein Städtebauliches Standortkonzept zur zukünftigen wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung vor.

Im Kapitel 2.8 „Siedlungsentwicklung“ der vorliegenden Begründung werden die Potenziale der Siedlungsentwicklung für die Ortslage Janneby beleuchtet.

Für die über die wohnbauliche Entwicklung hinaus gehenden Planungen, wie z.B.

- die Sonderbaufläche am Eventhof Losigkeit,
- die Erweiterung der Biogasanlage in Gravelund und
- die Ausweisung einer gemischten Baufläche nördlich des Eggebeker Weges bei der Dachdeckerei Cramer

gilt, dass diese Planungen im Zusammenhang mit bestehenden Anlagen zu sehen sind. Daher sieht die Gemeinde Janneby es nicht für erforderlich an, diesbezüglich alternative Standorte zu suchen. Vielmehr geht es bei diesen Vorhaben um die Erhaltung und Erweiterung bestehender Betriebe.

4.3 Zusätzliche Angaben

4.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden allgemein zugängliche Umweltinformationen wie das Umweltportal und der Digitale Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein ausgewertet.

Darüber hinaus fand eine Ortsbegehung des Gemeindegebiets statt, um sich ein Bild der Schutzgüter vor Ort machen zu können.

4.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Aufstellung eines nachfolgenden verbindlichen Bauleitplans nach § 4c BauGB von der Gemeinde Janneby oder durch beauftragte Dritte zu überwachen.

4.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes *der Gemeinde Janneby* beabsichtigt die *Gemeinde Janneby*, einen Planungsrahmen für die kommenden 15 bis 20 Jahre zu erstellen, um zukünftige Planungen und Projekte in den gesamtgemeindlichen Zielrahmen einordnen zu können sowie eine Grundlage für weitere Schritte der verbindlichen Bauleitplanung zu schaffen. Weiterhin gilt es, die Ausweisungen vorhandener Bebauungspläne in den Flächennutzungsplan zu integrieren.

Im Umweltbericht wurden die Folgen der *Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Janneby* auf die Umweltschutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) geprüft und bewertet.

In Folge der zu erwartenden Eingriffe in die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind nachteilige Veränderungen der Bodenfunktionen, des Wassers und des Schutzgutes Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt durch zusätzliche Überbauung zu erwarten.

Im Umweltbericht wurde dargelegt, wie diese nachteiligen Veränderungen zunächst zu vermeiden oder zu minimieren sind.

Alternative Standorte innerhalb des Gemeindegebietes wurden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Janneby geprüft. Da sich bei einer Umsetzung der Planungsabsichten der Gemeinde nicht alle nachteiligen Umweltveränderungen vermeiden lassen, sind für den nicht vermeidbaren Teil Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, um die Beeinträchtigungen auszugleichen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen durch artenschutzrechtliche Zugriffsverbote auf Arten, die nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht geschützt sind, können aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ausgeschlossen werden, da die geplante Fläche bereits intensiv genutzt wird und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen beim Rückschnitt (auf den Stock setzen) von Knickgehölzen zu berücksichtigen sind.

4.4 Referenzliste der Quellen

- DA Nord Digitaler Atlas Nord,
 <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de>
- GEMEINDE Janneby Landschaftsplan der Gemeinde Janneby, 1998
- MELUND 2020 Digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein,
 <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

5 Flächenbilanz

Die nachfolgende Flächenbilanz gibt einen Überblick über die geplanten Flächenausweisungen des Flächennutzungsplans.

Tabelle 2: Geplante Flächennutzung

Dargestellte Flächenart im FNP der Gemeinde Janneby	Flächengröße in ha
Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	6,58
Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)	0,11
Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)	4,7
Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Bürgerhaus und Feuerwehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)	0,05
Fläche für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)	0,46
Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Umspannwerk (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB)	0,10
Flächen für den überörtlichen Verkehr (Bundes-, Landes- und Kreisstraße) (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)	187,00
Wasserflächen (Teiche) (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)	1,65
Flächen für die Landwirtschaft/Kulturlandschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)	1.229,33
Flächen für Wald (inkl. Neuwaldbildung) (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)	19,02
Gesamtfläche	1.449

Tabelle 3: Weitere dargestellte, nutzungsüberlagernde Flächenarten

Weitere dargestellte, nutzungsüberlagernde Flächenarten	Flächengröße in ha
Altablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)	7,31
Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)	156,50
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)	92,21
Verbundachse landesweiter Biotopverbund (§ 21 BNatSchG / § 12 LNatSchG)	19,78
Geschützte Biotope (exkl. der geschützten Teiche) (§ 30 BNatSchG / § 12 LNatSchG)	14,82
Archäologische Interessengebiete (§ 12 Abs. 2 Nr. 6)	630
Rohstoffvorkommen – Sand, Kies mittlerer Sicherungsbedarf (gemäß Fachbeitrag des Geol. Landesdienstes 2019)	87,32
Eignungsflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	26,61
Windvorranggebiet Janneby (Regionalplan für den Planungsraum I)	234,89

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom _____.____.2022 gebilligt.

Janneby, den _____.____._____

(Bürgermeisterin)